

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

15. OKTOBER 1931

20. HEFT

## Kommunale Finanznot und öffentliche Wohlfahrt.

Von Bruno Asch.

Die Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist eine besondere Aufgabe der Gemeinden. Von jeher haben die sozialen Fragen im Mittelpunkt des Interesses der kommunalen Arbeit gestanden, im letzten Jahrzehnt haben sie im Zusammenhang mit der Gestaltung unserer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eine überragende Bedeutung gewonnen. Vorbeugende Gesundheits- und Jugendpflege, nachgehende Fürsorge kennzeichnen die grundsätzliche Wandlung der Arbeit gegenüber der alten Methode der Hilfe gegenüber den bereits eingetretenen Schäden. Die finanzielle Kraft der Gemeinden wurde überall durch diese rasch voranschreitende fürsorgerische Tätigkeit in stärkstem Maße in Anspruch genommen, ein ständig wachsender Teil der kommunalen Einnahmen für Wohlfahrtsleistungen der verschiedensten Art zur Verfügung gestellt. Der Gesamtaufwand (Zuschußbedarf) für die kommunale Fürsorgearbeit in Deutschland betrug 1913 289,9, 1925 1089,7, 1929 1574,7, 1930 rund 1920 Millionen Mark und dürfte schätzungsweise im laufenden Jahre 2500 Millionen Mark weit überschreiten.

In dieser Steigerung der Zahlen aber drückt sich nicht nur die qualitative Verbesserung der fürsorgerischen Tätigkeit der Gemeinden aus, sondern vor allem auch die ungewöhnliche quantitative Ausweitung, die im engsten Zusammenhang mit den zentralen Problemen unserer Gesellschaftsordnung — der Arbeitslosigkeit breiter Schichten — steht. Die Anforderungen, die die Aufwendungen für arbeitsfähige, aber erwerbslose Menschen an die deutschen Gemeinden stellt, steigen von Monat zu Monat, der Gesamtbetrag der kommunalen Erwerbslosenfürsorge wird in diesem Jahre die Milliarde Mark bereits übersteigen.

Die Größenordnung dieser Zahlen zeigt auch dem mit gemeindlichen Verhältnissen nicht Vertrauten, daß es sich um eine Belastung des Gemeindehaushaltes und der städtischen Kassen

handelt, die mit normalen Mitteln nicht bewältigt werden kann. Trifft doch diese starke Ausgabensteigerung verständlicherweise zusammen mit einem erheblichen Rückgang aller öffentlichen Einnahmen und einer allgemeinen Anspannung des Budgets, das die Finanzverwaltungen von Reich, Ländern und Gemeinden täglich vor neue, kaum lösbare Aufgaben stellt.

Schon im Jahre 1929 zeigten sich in der kommunalen Haushaltsführung die ersten gefahrdrohenden Wetterzeichen der Wirtschaftskrise mit ihren Auswirkungen auf Einnahme- und Ausgabegestaltung der öffentlichen Hand. Rasches Ansteigen der Fürsorgeausgaben, merkliches Nachlassen der Steuereingänge und verringerte Ueberschüsse der gemeindlichen Unternehmungen führten zu Fehlbeträgen, die für die Gesamtheit der deutschen Gemeinden einige hundert Millionen Mark betragen haben dürften, wenn auch infolge der Inanspruchnahme von Ueberschüssen früherer Jahre und älteren Reserven die volle Wirkung der Krise zahlenmäßig noch nicht in Erscheinung trat. Das Jahr 1930 brachte eine empfindliche Verschlechterung der Gesamtlage. Die stark ansteigende Kurve der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, der rasche Abfall der Einkünfte kennzeichneten die kommunalen Verhältnisse. Wenn auch durch neue Besteuerungsmöglichkeiten des Reiches (Erhöhung der Biersteuer, Einführung der Getränkesteuer und der Bürgersteuer) gewisse Mehreinnahmen erzielt werden konnten, so boten sie doch keinen Ausgleich für die Budgetverschlechterung, besonders da gleichzeitig durch die vollständige Realsteuersperre eine besonders wichtige Besteuerungsquelle der Gemeinden in ihrer Höhe unveränderlich gestaltet wurde. Mit mindestens 400 bis 500 Millionen Mark ist der Haushaltsfehlbetrag der Gemeinden im Jahre 1930 zu schätzen, der mangels langfristiger Kreditmöglichkeiten in der Hauptsache in Form kurzfristiger Kassenkredite vorläufig gedeckt wurde. Die Zerrüttung der kommunalen Finanzen hatte somit schon im Haushaltsjahre 1930 ein erschreckendes Ausmaß angenommen, und der Ausbruch der offenen Krise der Gemeindefinanzen wurde nur durch künstliche Maßnahmen von Monat zu Monat verschleppt. Die Oeffentlichkeit wurde fortgesetzt über die Entwicklung der Dinge unterrichtet, aber Reichsregierung und Länder konnten sich trotz des offenkundigen Mißverhältnisses zwischen Lasten und Einkünften der Gemeinden zu keiner organischen Neuregelung des Arbeitslosenproblems, dessen Gestaltung die Entwicklung der Gemeindefinanzen bestimmte, entschließen.

Es ergab sich unter diesen Umständen, daß bei der Haushaltsaufstellung 1931 trotz scharfer Beschränkung der Ausgaben und Abbau wichtiger Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht möglich war. Schon bei der Verabschiedung der Haushaltspläne 1931 stand es fest, daß im günstigsten Falle ein weiterer Fehlbetrag von 400 Millionen Mark zu erwarten wäre, und damit die Summe des un-

gedeckten Defizits 1929/1931 über eine Milliarde Mark betragen würde!

Die tatsächliche Entwicklung war jedoch wesentlich ungünstiger als in den Frühjahrsmonaten 1931 befürchtet wurde. Im Zusammenhang mit der Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftskrise, der internationalen Vertrauenserschütterung und den ungewöhnlichen Kapitalzurückziehungen aller Gläubigerländer, die durch eine lebhaftige Kapitalflucht verstärkt wurde, brach das mitteleuropäische Kreditsystem zusammen. Die Wirkungen dieser an die Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung greifenden Katastrophenhäufung mußten in Deutschland besonders empfindlich auftreten, in einer hochindustrialisierten, auf regen Warenaustausch angewiesenen und gleichzeitig in ungewöhnlichem Umfang kurzfristig verschuldeten Volkswirtschaft, deren Widerstandskraft durch Krieg, Inflation und Krise besonders geschwächt ist. Zunehmende Arbeitslosigkeit, sinkende Steuereinkünfte und Wegfall jeder Kreditmöglichkeit für die öffentliche Hand sind die unmittelbaren Folgen dieser Zustände.

Waren die Verhältnisse in den Gemeinden bis zum Frühsommer 1931 schwierig und kritisch, so mußten sie unter der Wucht der neuen Ereignisse sich gefahrdrohend zuspitzen. Jetzt geht es nicht mehr um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einschränkung öffentlicher Aufwendungen zweckmäßig oder empfehlenswert ist, sondern alle verfügbaren Kräfte müssen angespannt werden, um mit einiger Aussicht auf Erfolg Not, Elend und Hunger der bevorstehenden Wintermonate zu bekämpfen und der Gesamtheit der Bedürftigen die primitivsten Lebens- und Gesundheitssicherungen für diesen Winter zu gewährleisten.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle denkbaren Einschränkungsmassnahmen innerhalb der öffentlichen Verwaltung mit größter Beschleunigung durchgeführt, die ausgeschriebenen Steuern eingetrieben und durch eine sinnvolle Wirtschaftspolitik der Ueberhöhung unseres Preisniveaus — insbesondere bei den unmittelbaren Lebensbedürfnissen — erfolgreich entgegengewirkt wird. Vor allem aber ist es notwendig, die öffentlichen Körperschaften — Reich, Länder und Gemeinden — als eine Gemeinschaft anzusehen und den Gemeinden nicht eine Last der öffentlichen Fürsorge zu überlassen, zu deren Bewältigung sie finanziell nicht gerüstet sein können. Alle bisherigen Notverordnungen des Reiches und der Länder haben das Problem der Vereinheitlichung von Krisen- und Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge nicht angepackt, sondern im Gegenteil durch eine fortschreitende Verschlechterung der Versicherung den Gemeinden ununterbrochen zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, ohne ihnen ausreichende Mittel für die Durchführung zu geben.

Die im Anschluß an die Notverordnung vom 5. Juni in Preußen erlassene Verordnung hatte Hilfsmittel des Landes in Höhe von 60 Millionen bereitgestellt, seit Mitte August hat der preußische

Staat es unterlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen und überläßt es den Gemeinden, wie sie mit ihren Kassensorgen fertig werden. Angesichts eines Fehlbetrages von 400 bis 500 Millionen Mark im durch Notverordnungen auf allen Gebieten eingeschränkten Budget der Gemeinden bringt die neueste Notverordnung des Reiches eine Hilfe von höchstens 150 Millionen Mark.

Das ist die Lage, in der wir uns gegenwärtig befinden. Sie gibt zu den schwersten Befürchtungen für die kommenden Monate hinreichenden Anlaß und es wäre falsch, vor den drohenden Gefahren, den Kopf in den Sand zu stecken. Es bleibt nichts anderes übrig, als auch im Rahmen der öffentlichen Fürsorge weitere erhebliche Einschränkungen durchzuführen und alle materiellen und geistigen Kräfte weitest gehend zu konzentrieren, um mit den verfügbaren Mitteln ein Maximum an Erfolg zu erreichen.

Wir haben in den vergangenen Jahren im Fürsorgewesen zum Teil eine Zersplitterung der Kräfte gehabt und unter günstigeren Verhältnissen vielleicht auch ertragen können; aber diese Periode ist vorüber und es gilt jetzt, das Wesentliche, Lebenswichtigste zu erkennen, minder Wichtiges — so schön und wünschenswert es ist — zumindest vorübergehend zu opfern, damit wir uns nicht in wenigen Monaten den Vorwurf machen müssen, die verfügbaren Mittel nicht richtig eingeschätzt, den Ernst der Lage nicht voll übersehen zu haben!

## Die Notmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege.

Von Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

Die in jüngster Zeit an die Wohlfahrtspflege gestellten Forderungen bewegen sich in einer Richtung, die zu der Frage berechtigt, ob in Zukunft überhaupt noch von einer Fürsorge im Sinne der Entwicklung der letzten 15 Jahre gesprochen werden kann, oder ob wir uns nicht immer mehr zu einer vorkriegsmäßigen Armenpflege zurückentwickeln. Die Not der vielen und schwindende Finanzkraft der übrigen bringt es mit sich, daß man allmählich der Wohlfahrtsarbeit Grenzen steckt, die außerhalb ihres Bereiches liegen und eine nackte Finanzplanwirtschaft kennzeichnen. Es war in den vergangenen Jahren eine Selbstverständlichkeit geworden, daß die öffentlichen Körperschaften bei wachsender Zahl der Hilfsbedürftigen mit erfreulicher Selbstverständlichkeit sich verpflichtet hielten, die öffentlichen Mittel, in welchem Ausmaß es auch immer notwendig war, herbeizuschaffen und in erster Linie für die sozialen Aufgabengebiete sicherzustellen. Die fürsorgerische Arbeit der öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Städte, aber auch der Landkreise und Provinzen in den letzten Jahren hatte einen so schönen Aufschwung genommen und zeigte bei allen Beteiligten und bei der Schaffung von Einrichtungen ein so hohes Verantwortungsgefühl gegenüber den Hilfsbedürftigen, daß man sie in der Richtung einer

aufbauenden Bevölkerungspolitik mit Fug und Recht als wegweisend für die kommende Zeit bezeichnen konnte. Eine Fülle von Versuchen wurde angestellt und Gebiete, die in der Vorkriegszeit völlig brach lagen, wie die Gesundheitsfürsorge oder die Arbeitsfürsorge, wie die Gefährdetenfürsorge oder die Gerichtshilfe, wurden neu in Angriff genommen und in erfolgreicher Pionierarbeit ausgebaut. Die öffentliche Fürsorge trat, nicht zuletzt durch die Vielheit der sie in Anspruch Nehmenden, immer mehr in den Vordergrund und ließ die private Wohlfahrtspflege weit hinter sich. Die Erfolge, die auch in anderen Ländern nachhaltig anerkannt waren, waren nicht zum geringen Teil auf die tätige Mitarbeit führender sozialistischer Kommunalpolitiker zurückzuführen, weiter aber auch der Mitwirkung vieler Tausender ehrenamtlich in der öffentlichen Fürsorge Tätiger zu danken. Die Städte haben in den vergangenen Jahren sich als Bannerträger einer aufbauenden Wohlfahrtsarbeit gefühlt und lange gehegte Pläne, die man in einer glücklicheren Vergangenheit für nicht zeitgemäß gehalten hatte, zur Durchführung gebracht. Nunmehr scheint das alles umsonst gewesen zu sein, und die große Tragik der Städte liegt darin, daß dieselben Kreise, die jahrelang eine aufbauende Fürsorge mit Erfolg durchgeführt haben, dazu verurteilt sind, das stolze Gebäude hochwertiger Hilfe für den bedürftigen Mitmenschen einzureißen und sich auf Sicherung der primitiven Notdurft zu beschränken. Das was jetzt gefordert wird, ist längst nicht mehr in einem Sparprogramm der Wohlfahrtspflege unterzubringen, sondern enthält als Notprogramm die Feststellung von Notwendigkeiten, die man mit ernstesten Gründen als schon außerhalb der Wohlfahrtsarbeit — mindestens außerhalb derjenigen, wie man sie seither auffaßte — bezeichnen muß.

Nun kann man nicht etwa, wie dies von radikaler Seite geschieht, die Städte und Kreise für eine solche Entwicklung verantwortlich machen und ihnen vorwerfen, daß sie in den guten Jahren zuviel für andere Aufgabengebiete übrig gehabt hätten. In jenen Jahren waren alle Aufgabengebiete kommunaler Arbeit, insbesondere auch die der Schulen und anderer kultureller Zweige nachhaltig gefördert worden und es bedurfte schließlich eines Mannes wie des ehemaligen Reichsbankpräsidenten Schacht, um festzustellen, daß die Anlage von Grünflächen, Sportgelegenheiten, Erholungsstätten und dergleichen „Luxus“ sei. Nicht die Städte selbst haben die gegenwärtige Notlage, die den Niedergang der Fürsorge bestimmt, herbeigeführt, sondern die Finanzpolitik eben jenes Mannes, der die langfristigen Anleihen, die die Gemeinde für ihre Werke und Betriebe benötigte, ihnen verschloß, um sie damit gleichzeitig auf die heute unsere ganze Wirtschaft, auch die Kommunalwirtschaft, erdrückenden kurzfristigen Anleihen zu verweisen. Hätte man jene langfristigen Anleihen erhalten, so wäre eine derartig krisenhafte Zuspitzung der öffentlichen wie der privaten Wirtschaft, wie wir sie jetzt erleben, nicht möglich gewesen und

die Wahlen vom September 1930 hätten nicht jene katastrophale Auswirkung nehmen können.

Aber nicht nur die Finanzpolitik der Reichsbank hat die Fürsorge in ihrer seitherigen Form dem Untergang nahegebracht. Auch das Reich und die Länder tragen ein reichlich Teil Schuld mit daran. Die Zentralstellen haben in diesen Jahren die sozialen Aufgaben eng fiskalisch so angesehen, als ob sie diese gar nichts angingen und sich auf den bequemen, aber nicht zu verantwortenden Standpunkt gestellt, daß nicht sie die letzte Sorge für die Hilfsbedürftigen zu tragen hätten, sondern daß dies Sache der untersten Verwaltungsstellen, der Stadt- und Landkreise sei: In diesem Augenblick erleben wir dies wieder, in dem der Beschluß des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bekannt wird, wonach die Arbeitslosenunterstützung der Versicherten von 26 Wochen auf 20 Wochen, die der Saisonarbeiter auf 16 Wochen verkürzt wird. Das bedeutet — selbst wenn die Krisenunterstützung vorübergehend verlängert werden sollte — nichts weiter als eine Verschiebung der Lasten und der Verantwortung auf die Gemeinden, ohne sich ernstlich darüber klar zu werden oder klar werden zu wollen, ob und in welchem Umfang diese überhaupt noch imstande sind, für die der Zahl nach ständig anwachsenden Hilfsbedürftigen zu sorgen und dies, obwohl man in der Öffentlichkeit immer wieder zu Recht auf dieses unmögliche Ballspiel mit den Defizits und die mit solchem Vorgehen verbundene Minderung des Verantwortungsbewußtseins wie der Verantwortungsmöglichkeiten hinweist. Der Staat entzieht sich einer ihm obliegenden Staatsaufgabe und überläßt es den Selbstverwaltungskörpern, diese ihm zustehende Aufgabe durchzuführen. Zeigen sich diese außerstande — wie es bei den deutschen Städten und Gemeinden infolge der Ueberlast des Zugemuteten im Augenblick deutlich der Fall ist —, dann entzieht er ihnen, gewissermaßen als Strafe, die letzten Reste der Selbstverwaltung und schreibt ihnen einen Aufgabenabbau vor, der jede individuelle Entwicklung in den deutschen Gemeinden ausschließt (vgl. preußische Septembervorordnung). Dabei kann staatsrechtlich gar nicht bestritten werden und ist in der Vergangenheit zu unzähligen Malen bestätigt worden, daß die Fürsorge — und zwar sowohl die Arbeitslosenfürsorge als auch die wirtschaftliche Hilfe für die ehemaligen „Armen“ — dem Staate obliegt. Dies läßt sich für Preußen eindeutig aus dem Allgemeinen Landrecht nachweisen, in dem die Grundsätze des Armenrechts im Teil II Titel 19 ausdrücklich als Staatsaufgabe bezeichnet sind; Bestimmungen, die auch nicht dadurch in ihrem Charakter verändert wurden, daß in der Steinischen Städteordnung von 1808 das Armenwesen in den Städten einer besonderen Deputation übertragen wurde. Gerade aus Einzelbestimmungen, insbesondere der Vorschrift, daß da, wo die Polizei des Ortes einer besonderen Behörde außer dem Magistrat über-

tragen ist, allzeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied der Armendirektion sein müsse und der Magistrat als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet sei, darauf zu achten, daß die Straßenbettelei abgestellt werde, geht deutlich der im Grunde staatliche Charakter der Armenpflege hervor. Die Gemeinde handelt nur als Organ des Staates, welchem die Unterstützungspflicht an sich obliegt und die dieser aus finanziellen und Zweckmäßigkeitsgründen an die Gemeinden abgegeben hat. Auch im Reichstagsausschuß, der sich mit der Schaffung des Unterstützungswohnsitzgesetzes befaßte, charakterisierte man die Unterstützung als eine Staatslast, und später im Jahre 1885 hat selbst Fürst Bismarck in einer Reichstagsrede darauf hingewiesen, daß die Armenpflege „durch Staatsgesetze geschaffen sei und in der Hauptsache dem Staate obliege. Der Staat könne sie durch Gemeindeorgane, durch die Gemeinden als seine staatlichen Organe, ausüben lassen, er habe sie sogar tatsächlich ausschließlich und in einzelnen Fällen bis zur drückendsten Ungerechtigkeit den Gemeinden in die Schuhe geschoben“. Dieser Gedanke einer unerträglichen Abwälzung der Armenlasten auf die Gemeinden, der heute in höchstem Maße wieder zeitgemäß ist und in der für Zuständigkeitsfragen verständlicher Weise abgestumpften Öffentlichkeit allgemein keinem größeren Interesse begegnet, hat bereits in den achtziger Jahren zu ersten Auseinandersetzungen und nachhaltigen Forderungen der Umgestaltung der Armenpflege als Staatsaufgabe geführt, wobei insbesondere die Arbeiten des späteren Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft aus dem Jahre 1881 und Verhandlungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit aus dem gleichen Jahre beachtlich sind und einer Umgestaltung der Gesetzgebung das Wort redeten. Im öffentlichen, im Staatsinteresse ist sonach den Armenverbänden die Unterstützung auferlegt worden.\*)

\*) Wir halten diese Darstellung des Genossen Michel für nicht ganz unbedenklich. Nach der republikanischen Gesetzgebung scheint uns die Wohlfahrtspflege, auch der Teil, der in der Fürsorgepflichtverordnung noch als Armenpflege genannt wird, eine einwandfreie Selbstverwaltungsangelegenheit, die wie alle Selbstverwaltungsangelegenheiten im gesamtstaatlichen Interesse liegt. Die Unterstützung der Arbeitslosen ist prinzipiell aus der Wohlfahrtspflege herausgenommen und der Arbeitslosenversicherung überwiesen worden. Aber dieses staatsrechtliche Prinzip ist praktisch für die langfristigen Erwerbslosen nicht in Kraft. Sie sind Wohlfahrtsempfänger. Durch die Reichsfinanzgebarung der Gegenwart ist es den Gemeinden unmöglich geworden, ihre Selbstverwaltungsaufgaben zu erfüllen.

In der Sache, nämlich in der Bekämpfung der Schwierigkeiten, die sich für wohlfahrtspflegerische und kulturelle Aufgaben der Gemeinden ergeben und in der Anerkennung des Anspruches, auch des rechtlichen, der Gemeinden auf Reichs- und Staatshilfe (soweit den Ländern vom Reiche dazu die Möglichkeit gelassen wird) für ihre Selbstverwaltungsaufgaben, sind wir mit dem Genossen Michel voll und ganz einig. D. Red.

hat man heute völlig vergessen; die mangelnde Verbindung der einzelnen Bürokratien und der fehlende Wille eines engsten Zusammenarbeitens der verschiedenen fiskalischen Stellen ist eine der wesentlichen Ursachen für die Not der Kommunen wie der Wohlfahrtspflege. Die Reichsstellen bemühen sich, ihren Reichsetat in Ordnung zu halten, die Landesstellen ihren Landesetat, der Rest — zu wenig, um Ausreichendes zu leisten — bleibt den Gemeinden. Daneben geht selbständig die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als eigene juristische Person vor und kann, da die Gemeinden im Hintergrunde stillehalten müssen, es sich gestatten, in einem Umfange an sachlichen Leistungen abzubauen, daß die Frage nach der Berechtigung der Existenz einer solch gewaltigen, allerdings erst vier Jahre alten Bürokratie gestellt werden muß. Ähnlich verhält es sich mit der Sozialversicherung, die durch ihre verschiedenen ohne innere Verbindung bestehenden Träger nicht das letztmögliche herausholt. Auch die Sozialdemokratische Partei und die Arbeiterwohlfahrt müssen sich ernstlich die Frage vorlegen, ob es nicht an der Zeit wäre, hier eine zeitgemäße Vereinfachung zu erreichen und unter Verminderung der personellen und Verwaltungsausgaben, unter Ausschaltung einer Fülle von Reibungen und zeitraubenden Mißhelligkeiten, einen höheren wirtschaftlichen Erfolg zugunsten derjenigen zu erzielen, um derenwegen die Fürsorge und die Sozialversicherung geschaffen ist. Gerade in den letzten Tagen hat man wieder die Forderung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und des Deutschen Städtetages, die sich anscheinend auch zuletzt selbst der Reichsarbeitsminister zu eigen gemacht hatte, auf Schaffung einer einheitlichen Arbeitslosenfürsorge für die nichtversicherten Arbeitslosen, im Reichskabinett abgelehnt und die unselige Dreiteilung der Arbeitslosenhilfe in Versicherungsfürsorge, Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge mit all ihren bürokratischen Hemmungen und psychologischen Unmöglichkeiten beibehalten. Alle Beteiligten waren sich klar darüber, daß — einerlei ob man diese einheitliche Arbeitslosenhilfe an die Arbeitsämter oder an die Fürsorgeämter angeschlossen hätte — Hunderttausende gespart worden wären, da alle Doppelarbeit und Zusatzarbeit, wie sie heute an der Tagesordnung und unvermeidbar ist, ausgeschaltet worden wäre. Es hat den Anschein, als ob lediglich die Furcht des Reichsfiskus, einige notleidende Gemeinden könnten unter Umständen nach Durchführung einer solchen Regelung sich der Zahlung des ihnen obliegenden Anteils entziehen, für die Beibehaltung dieser unzweckmäßigen und allen Fachleuten unerwünschten Regelung bestimmend gewesen wäre, obwohl man weiß, daß Mißbräuche untergeordneter Stellen jederzeit im Wege einer geordneten Administrative ausgeschaltet werden könnten.



## II.

So steht die Wohlfahrtspflege heute vor der Frage, was sie nach Ueberlassung unzureichender Geldmittel von Reich und Ländern noch zu leisten imstande ist. Bis zur Stunde ist keineswegs die Gewähr dafür gegeben, daß bei ständig steigender Zahl der Hilfsbedürftigen auch nur die primitiven Forderungen der alten Armenpflege auf Sicherung von Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe gewährleistet werden können. Das Verlangen der Zentralstellen auf Einsparung konzentriert sich in der Richtung auf Senkung der Richtsätze. Auch hier zeigt sich die Tragik einer von Reichsregierung und Landesregierungen neu eingeleiteten Fürsorgepolitik, die genau das Gegenteil von dem erstrebt, was jahrelang von diesen Stellen verlangt worden war. Erinnerung man sich, daß die Forderung nach Richtsätzen, die für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen maßgebend sein sollten, durch die Gesetzesnovelle vom 8. Juni 1926 der Fürsorgepflichtverordnung angefügt worden war mit dem ausgesprochenen Ziele, Bezirksfürsorgeverbände, die sich seither ihrer Verpflichtung, ausreichend zu betreiben, entzogen hatten, dazu zu zwingen und durch Bekanntgabe angemessener Richtsätze den Hilfsbedürftigen einen Anhalt für ihren Fürsorgeanspruch gegenüber Fürsorgeverband und Bezirksausschuß zu geben, so muß man jetzt feststellen, daß das genaue Gegenteil angestrebt wird. Dem jahrelangen Verlangen auf Festsetzung angemessener, für Sozial- und Kleinrentner darüber hinausgehender Betreuungsgrundsätze wird nunmehr der Abbau entgegengestellt, ohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, welche Faktoren des „notwendigen Lebensbedarfs“ eines solchen Abbaus überhaupt fähig sind. In der Reichsnotverordnung vom 5. Juni 1931 geht man sogar so weit, die Beteiligung der Gemeinden an den Reichs- und Landeszuwendungen davon abhängig zu machen, daß „die Richtsätze für die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge zuzüglich der außerdem gewährten Leistung, auf die einzelne Partei gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten“. (4. Teil der Notverordnung § 2c; RGBl. I S. 302.) Die Tendenz dieser Bestimmung spricht nicht dafür, daß man bei der Prüfung des Maßes des Erforderlichen und Angemessenen den seitherigen Standpunkt zugunsten des Hilfsbedürftigen einnimmt, sondern daß man nunmehr prüft, ob das, was gewährt wird, im Rahmen der Finanzmöglichkeiten „angemessen“ ist. Das bedeutet eine Abkehr von den wesentlichsten Grundsätzen unserer seitherigen Wohlfahrtsarbeit und eindeutige Eingliederung in den Rahmen einer Finanzplanwirtschaft, wobei — und es ist dem ja leider nicht viel entgegenzusetzen — die „Diktatur der leeren Kasse“ bestimmend ist. Dies ergibt sich auch eindeutig aus den ministeriellen Ausführungen zur preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931, woselbst in einem Ministerialerlaß vom 23. September 1931 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom

23. September 1931) ein zu der Verordnung selbst ihrem Wesen nach gar nicht hinzugehörnder Abschnitt über „Einschränkung der Wohlfahrtsausgaben“ angefügt ist. Auch hier zeigt sich eindeutig die Tendenz, zu den Richtsätzen nicht mehr wie in der Vergangenheit im Sinne einer verantwortungsbewußten Fürsorgepolitik Stellung zu nehmen, sondern entgegengesetzt im Sinne einer systematischen Senkung, mit der Androhung, daß in den Bezirken, in denen eine solche Senkung nicht rechtzeitig vorgenommen wird, die Aufsichtsbehörde entsprechend eingreift. Sätze wie die in der ministeriellen Ausführungsverordnung enthaltenen: „Daß dabei das notwendige Existenzminimum gewährleistet bleiben muß, ist selbstverständlich“ oder „Die Anhörung der Vertreter der Hilfsbedürftigen hat auch in diesen Fällen (Senkung!) durch die Bezirksfürsorgeverbände vor deren Entschließung über die Senkung zu erfolgen“, können nicht über die eindeutige Tendenz hinwegtäuschen und wirken deshalb um so unerfreulicher. Bei alledem tritt die oft erörterte völlige Verkennung des Begriffs der „Richtsätze“ ein, die ja nur Anhaltspunkt für die Betreuung sind. Offenbar in Würdigung dieser Tatsache hat man noch die Bestimmung eingefügt, daß unbeschadet der Richtsätze auch eine Senkung des tatsächlichen Aufwands für jeden Unterstützungsempfänger einzutreten habe. Auf die in der preussischen Sparverordnung hierbei zugrunde gelegten Stichtage wird verwiesen. Aber wie bei allen großen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege in den letzten Jahren zeigt sich auch hier weitgehend eine bloße Lastenverschiebung und eine Verlagerung der Verantwortlichkeiten. Denn darüber muß man sich klar sein, die Senkung der Richtsätze mag im Rahmen des Index für die Lebensmittel in gewisser Hinsicht begründet werden können, sie wird es nicht bei der Berücksichtigung des Mietbedarfs und bei der Durchführung gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen. Diese Senkung und anscheinende Ersparnis zeugt weitgehende neue Notstände und führt zu neuen schwereren Belastungen in absehbarer Zeit. Die Tragik unserer gesamten deutschen Wirtschaft, die sich in einem unheilvollen Kreise bewegt, zeigt sich auch hier; denn den Bezirksfürsorgeverbänden wird es naturgemäß nicht erspart bleiben, dann mit erheblichen Mitteln einzugreifen, wenn die Hilfsbedürftigen infolge der Senkung der Richtsätze ihren Mietbedarf nicht mehr bestreiten können und die Exmision droht. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Fürsorge mit einem vielfachen des seitherigen eintreten muß und sich, wenn nicht weitere neue Sondernotstände, Obdachlosigkeit, Gefährdung, Kriminalität Anlaß zur Betreuung sein sollen, ihren Verpflichtungen gar nicht entziehen kann. Dies gilt insbesondere auch bei den in vielen Städten zahlreichen Neubauwohnungen, bei denen nicht mit Steuerstundungen und Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Steueranteilen geholfen werden kann. Das Leerstehen dieser meist durch die Städte oder in Verbindung mit diesen unter Aufwendung von

Hauszinssteuermitteln erstellten Wohnungen wird naturgemäß einen wesentlichen Ausfall auf der anderen Seite bringen müssen. Ebenso steht es mit den gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen. Erhöhte Aufwendungen der Tuberkulosefürsorge, der Geschlechtskrankenfürsorge und anderer Zweige werden die notwendige Folge sein. Schon jetzt sind deutliche Anzeichen, wie sie in der Kriegs- und Inflationszeit vorhanden waren, in der heranwachsenden Jugend erkennbar; der in allen Städten rapid zurückgehende Verbrauch von Milch (mangels hinreichender Geldmittel) spricht für sich und kündigt die Folgen schon jetzt an.

Erscheint somit die von den Zentralstellen gemachte Forderung über generelle Senkung der Richtsätze durchaus verfehlt, so könnten doch seitens der Beteiligten bestimmte, weniger bedenkliche Vorschläge gemacht werden, die Einsparungen ermöglichen und doch den augenblicklichen Bedürfnissen der Unterstützungsempfänger weitgehend Rechnung tragen könnten. Es muß darauf hingewiesen werden — und dies hat auch Görlinger in der Arbeiterwohlfahrt S. 516 getan —, daß die gehobene Fürsorge der Klein- und Sozialrentner weitgehend ihren Sinn verloren hat. Bei den Kleinrentnern kann man vielleicht, soweit ein höherer Wohnbedarf vorliegt, individuell noch helfen. Diese spielen auch zahlenmäßig heute keine ausschlaggebende Rolle. Bei den Sozialrentnern muß jedoch — so bedauerlich dies auch sein mag, da es sich im wesentlichen um Angehörige der Arbeiterklasse handelt — aus Gerechtigkeitsgründen eine Gleichstellung mit der Betreuung der arbeitsfähigen Arbeitslosen, den Wohlfahrtserwerbslosen gefordert werden. Es geht nicht an, daß man die Sozialrentenanwärter wesentlich schlechter stellt als die Sozialrentner selbst. Man darf nicht vergessen, daß es in jenen Jahren, als man die gehobene Fürsorge schuf, nur alte Leute gab, die Fürsorge in Anspruch nahmen und arbeitsfähige in beachtlicher Zahl nicht in Betracht kamen. Damals konnte man sich noch aus finanziellen Gründen eine Sonderfürsorge für Sozial- und Kleinrentner leisten. Heute ist jedoch in dieser Zeit der äußersten Not im Rahmen eines Notprogramms kein Raum mehr für besondere Richtsätze — wobei die Sonderbestimmungen über Anrechnung von Vermögen usw. (§§ 15 ff. der Reichsgrundsätze) unbedenklich beibehalten werden können. Es ist aber nicht sinnvoll, daß für alte Leute, die, rein physiologisch gesehen, zur Erhaltung ihrer Lebenskraft weniger aufzuwenden haben als Menschen in jungen oder mittleren Jahren, deren Körper- und Arbeitskraft erhalten werden muß, ein Viertel mehr aufgewendet werden muß als für diese. Dieser 25prozentige Zuschlag ist heute nicht mehr berechtigt und die Forderung zu stellen, daß an seiner Statt für die Wohlfahrtserwerbslosen, insbesondere für die langfristig Arbeitslosen eine nach Ablauf einer bestimmten Dauer der Arbeitslosigkeit besonders erkennbare Zulage „zur Erhal-

tung der Arbeitskraft“ zu setzen, ähnlich wie das in dem Entwurf über eine Reichsarbeitslosenhilfe seitens des Städtetages und der Sozialdemokratischen Partei bei der Formulierung des „notwendigen Lebensbedarfs“ geschehen war. Alle sozialen Kreise werden es verstehen, wenn an Stelle der gehobenen Fürsorge eine Zusatzfürsorge für die der Verelendung ausgesetzten langfristig Erwerbslosen eingesetzt wird. Hierüber würde bei Feststellung eines Notprogramms eingehend zu sprechen sein.

### III.

Neben diesen vorerörterten grundsätzlichen Fragen, die geldlich entscheidend zu Buche schlagen, bleibt noch eine Reihe von Einzelproblemen zu erörtern, die zusammengefaßt von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Es sind teils Forderungen an die Gesetzgebung, teils organisatorischer, teils auch materieller Art. Was die Gesetzgebung anlangt, so hat sie bisher, wie auch in der Öffentlichkeit immer wieder erörtert ist, in der Frage der engsten Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege entscheidend versagt. Auch die jüngste Entwicklung zeigt, daß man hiervon nicht abgeht. Die Forderung auf vernunftmäßige Rationalisierung kann nur immer wieder erhoben werden.

Darüber hinaus hat man auch innerhalb der Neuregelung des Fürsorgerechts in der Juni-Notverordnung es unterlassen, die Verantwortlichkeiten klar herauszustellen. Man hat sich immer noch nicht dazu entschließen können, bis zu Ende die Forderung durchzuführen, daß die Familie vor der Allgemeinheit kommt. Ja man hat sogar den dem Bürgerlichen Gesetzbuch anhaftenden Begriff des „standesmäßigen Unterhalts“, der in § 22 RfV. erschüttert war und in richtiger Weise ausgeschaltet werden konnte, wieder verhängnisvoll hergestellt und damit verantwortungslosen Familienmitgliedern die Möglichkeit gegeben, sich der Familienhilfe zu Lasten des Staates zu entziehen. Dazu bestand heute weniger denn je Anlaß. Es muß nachdrücklich die Forderung erhoben werden, daß der § 22 wieder hergestellt wird; eine Forderung, die auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seiner August-Nummer anerkannt hat. Darüber hinaus muß geprüft werden, ob heute nicht doch der Zeitpunkt gekommen ist, in beschränktem Umfang Geschwisterhilfe und Hilfe von Stief- und Schwiegerkindern und -eltern vorzusehen.

Was die Frage organisatorischer Einsparungen anlangt, so kann eine solche nur örtlich von Fall zu Fall beantwortet werden. Es besteht aber der Eindruck, daß, wie auf allen Gebieten, auch hier insbesondere in den Großstädten noch mancherlei Verbesserungs- und Verbiligungsmöglichkeiten bestehen. Die Erfahrungen der Bürotechnik haben in den letzten

Jahren vielerorts zu rationellerer Verwaltung geführt. Dabei darf nicht etwa dazu übergegangen werden, geschultes Personal, insbesondere Fürsorger und Fürsorgerinnen abzubauen. Gerade das Beispiel der Stadt Berlin, die aus Ersparnisgründen eine große Zahl von Fürsorgerinnen eingestellt hat, zeigt, daß hier eine wirkliche Sparmaßnahme durch Aufwendung bestimmter Mittel auf der Ausgabe Seite zunächst erzielt werden kann. Es wird auch nicht zu vermeiden sein, daß im Außendienst eine Verbesserung der Ermittlung von Mißbräuchen in den Großstädten herbeigeführt wird. Gerade die Vervielfachung der Zahl der Unterstützten zeitigt naturgemäß auch eine Vervielfachung von Mißbräuchen. Dies kann offen zugegeben werden; wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Es muß aber, da jeder falsch angewandte Betrag an der richtigen Stelle fehlt, mit allem Nachdruck seitens der Fürsorge darauf hingewirkt werden, daß dies auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Einzelne Wohlfahrtsämter wie Mainz, Wiesbaden, auch größere Städte, sind dazu übergegangen, besondere Ermittlerzentralen für schwieriger gelagerte Fälle einzurichten, die sich bezahlt gemacht haben. Jeder Praktiker der Fürsorge weiß, wie überaus schwer es ist, den selbständigen Handelsvertretern, Provisionsreisenden, Gelegenheitsarbeitern nachzuweisen, daß sie nicht berechtigt sind, neben ihrem oft nicht unbeachtlichen Einkommen noch Fürsorgeunterstützung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus kann organisatorisch durch Zusammenfassung der verschiedensten Zweige der Fürsorge und der Heranziehung der mancherorts den Schulverwaltungen angeschlossenen Kindergärten, Kinderhorte, Speisungen und der den im Abbau befindlichen Wohnungsämtern zugewiesenen Wohnungsaufsicht und -pflege eine straffere Zusammenfassung der Aufgaben und damit eine Ausschaltung von Reibungen, Kosten und Verwaltungsarbeit erzielt werden.

Diese organisatorischen Vereinfachungen beziehen sich auch auf eine rationellere Gestaltung der Anstaltsfürsorge. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir in der Vergangenheit eine gewisse Inflation in Heimen aller Art zu verzeichnen hätten und daß öffentliche wie private Stellen in den Nachkriegsjahren häufig wahllos, nicht selten durch die Zufälligkeit leergewordener Militärversorgungseinrichtungen solche Heime geschaffen haben. Es bleibt hierbei Aufgabe der öffentlichen wie privaten Fürsorge, eine Verständigung zu erzielen, wobei man nicht etwa aus historischen Gründen dazu übergehen darf, den privaten Heimen ein Vorrecht einzuräumen. An der Erhaltung und Förderung der öffentlichen Einrichtungen hat die Allgemeinheit, insbesondere die Arbeiterschaft, das allergrößte Interesse. Allerdings kann zugegeben werden, daß im Einzelfall auch die Schließung eines öffentlichen Heimes geboten sein kann, dann, wenn die gleichartigen privaten Einrichtungen moderner, hygienischer und besser sind. Die Vereinigung nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter

hat im Juli 1931 beachtliche Grundsätze für die Gestaltung der Anstaltsfürsorge unter Berücksichtigung der Finanznot aufgestellt mit der Forderung, daß Voraussetzung einer sparsamen Anstaltsbehandlung die planmäßige Verteilung der Hilfsbedürftigen entsprechend dem Grad der vorliegenden Hilfsbedürftigkeit sein muß und daß, um Fehlleitungen zu vermeiden, im Zusammenwirken mehrerer Kostenträger zentrale Bettenachweise eingerichtet werden sollen. Dabei soll die Anstaltsfürsorge stets im engsten organischen Zusammenhang mit der offenen Fürsorge einerseits und den Anstalten des Gesundheitswesens und des Strafvollzugs andererseits stehen. Eine gewisse Schwierigkeit bietet sich für die öffentlichen Heime dadurch, daß diese häufig teurer arbeiten müssen, weil sie an andere Tarifverträge gebunden sind als die privaten Organisationen. Im Interesse der Erhaltung dieser städtischen Einrichtungen und um die Gefahr der Entstadtlischung — die vielerorts droht — zu verhindern, wird es insbesondere auch Sache der zuständigen Organisationen, vor allem des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes sein, zu prüfen, ob hier nicht durch eine gewisse Gleichmäßigkeit der tariflichen Bedingungen für private wie öffentliche Heime eine völlige Angliederung an die privaten oder Entstadtlischung hintangehalten werden kann. Dies ist eine durchaus brennende Gegenwartsfrage, deren Lösung sowohl im Interesse der Wohlfahrtsarbeit als der in den Heimen und Anstalten beschäftigten Arbeitnehmer liegt.

Es würde zu weit führen, die große Zahl der einzelnen Fürsorgegebiete, die unter Umständen gewisse Einsparungen ermöglichen, zu erörtern. Es sei darauf hingewiesen, daß mancherorts noch die Fürsorgeeinrichtungen auch für Bevölkerungsschichten zugänglich waren, die zwar als minderbemittelt, nicht aber als hilfsbedürftig bezeichnet werden müssen. Die Notzeit gebietet hier einen schärferen Maßstab anzulegen, um den wirklich Verarmten das noch zu sichern, was zur Hintanhaltung unmittelbarer Notstände geboten ist. Bei der Krankenversorgung ist ernstlich zu prüfen, ob nicht durch Wiedereinführung der Bezirksfürsorgeärzte eine Verbilligung und doch eine richtige Betreuung möglich ist, so wenig eine solche Regelung auch den seither als zweckmäßig anerkannten Grundsätzen entspricht. Es kann indes nicht bestritten werden, daß die freie Arztwahl eine wesentliche Verteuerung der ärztlichen Versorgung nach sich gezogen hat. Es steht auch heute noch fest, daß in vielen Krankenanstalten die Verpflegungsdauer der Fürsorgeempfänger länger ist als die der Krankenkassen oder Selbstzahler. Auch hier können durch schärferes Eingreifen der Fürsorgeverbände gewisse Ersparnisse erzielt werden, ohne daß unmittelbarer Schaden darauf entstehen müßte. Auch durch Trennung der Siechen von der teuren Krankenunterbringung und Einweisung in besondere Siechenanstalten könnten Ersparnisse erreichbar sein.

Ebenso wird man sich in der Jugendfürsorge einer gewissen Zurückhaltung nicht verschließen können. Man muß bei Schulspeisungen und Erholungsfürsorge mehr als seither auf die wirtschaftliche Lage der Familie Rücksicht nehmen und prüfen, ob nicht diese aus eigener Kraft helfen kann, da die zur Verfügung stehenden Mittel den bedürftigsten vorbehalten bleiben müssen. Auch bei der Versandungsfürsorge, örtlichen Gesundheitsfürsorge usw. hat man vielerorts eine gewisse, vom sozialen Standpunkt recht erfreuliche Großzügigkeit gezeigt, die leider nicht weiter geübt werden kann. Man wird auch bei den Fürsorgeerziehungsanträgen für Jugendliche über 18 Jahren zu prüfen haben, ob der Erziehungszweck noch erreicht werden kann und ob es sich nicht schließlich um hoffnungslose Fälle der Gefährdung handelt, die durch eine kostspielige Fürsorge auch nicht geheilt werden können.

#### IV.

Führt somit die Entwicklung eindeutig zur Anlegung eines viel strengeren Maßstabes in der Fürsorgearbeit und zu einem beklagenswerten Abbau auf vielen Gebieten, so kann sie doch andererseits wieder, durch die Not geboren, bestimmte neue Wege weisen und Erfolge in Kleinem zeitigen. Dabei ist zunächst an eine enge, von rationellen Gesichtspunkten getragene Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Fürsorge zu denken. Es muß erreicht werden, daß die privaten Organisationen, die selbst mit kleinsten Mitteln rechnen müssen, nur an solche Personen zunächst Unterstützung geben, von denen sie wissen, daß die öffentliche Fürsorge die Verhältnisse geprüft und für hilfsbedürftig bezeichnet hat. Es geht nicht an, daß öffentliche und private Fürsorge die Hilfsmaßnahmen voreinander verschweigen und so unzweckmäßig Geldmittel ausgeben. Allerdings muß der privaten Fürsorge zugesichert werden — wie das auch die Fürsorgepflichtverordnung vorsieht —, daß die von ihr ergänzend gegebenen Beträge nicht von der öffentlichen Fürsorge in Anrechnung gebracht werden. Es müßte durch eine Zentralkartothek, insbesondere in den Großstädten, verhindert werden, daß „Unterstützungsjäger“ sich unter falschen Vorspiegelungen an allen vorhandenen, weltanschaulich verschiedenen Organisationen wenden und hierdurch unbefugt mehrfach Unterstützung erhalten. Es ist auch zu prüfen, ob sich die privaten Organisationen mit ihrer Finanzkraft nicht mehr als seither auf bestimmte Zweige der sozialen Arbeit konzentrieren sollten und diese als ein geschlossenes Ganze neben der öffentlichen Wohlfahrtsarbeit und zur allgemeinen Entlastung durchführen.

Als besonderes Kennzeichen des schweren vor uns liegenden Winters können die allorts in vorgesehenen Speisungen und die Naturalleistungen bezeichnet werden, die die Oktober-Notverordnung für die Arbeitslosenversicherung bis zu einem

Drittel der Leistungen zulassen will. Was die letzteren anlangt, so können sie, soweit Großstädte in Betracht kommen, nicht befürwortet werden. Diese sind außerstande, in eigener Regie Naturalleistungen vorzunehmen. Die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre, unvermeidbare Verluste bei Lagerung usw. schrecken. Es liegt nicht im Interesse der Hilfsbedürftigen, daß nun im Wege der unmittelbaren Zuweisung oder durch Gutscheine ein Zwang ausgeübt oder eine Verminderung der an der äußersten Grenze liegenden Richtsätze bewirkt wird. Es kommt hinzu, daß auch bei ihnen selbstverständlicherweise große Abneigung besteht, da sie mit Recht befürchten, daß ihnen Ware zweiter Qualität zugewiesen wird. Allerdings wird man nicht an Preisvereinbarungen mit dem Lebensmittelhandel, Kohlenhandel usw. vorübergehen können. Sofern es gelingt, einen organisatorisch richtigen Weg zu finden, könnte den Erwerbslosen eine nicht unwesentliche Erleichterung und Hilfe erwachsen. München weist darauf hin, daß es dort solche Möglichkeiten den Wohlfahrtsempfängern bietet, die auf den Monat umgerechnet einen Betrag von etwa 2 Mk. pro Kopf ausmachen.

Darüber hinaus können örtliche Speisungen von großer Bedeutung werden. Allerdings auch nur dann, wenn sie, wie in Frankfurt, den Charakter der völligen Freiwilligkeit tragen und ausschließlich als zusätzliche Leistung in Frage kommen. Der große Erfolg der Frankfurter Speisungen liegt darin, daß in zahlreichen Stadtvierteln Küchen eingerichtet worden sind, die ausschließlich unter der Selbstverwaltung der Erwerbslosen (insbesondere deren Frauen) stehen. Sie bereiten die Speisen selbst; sie kochen selbst und geben täglich ein Eintopfgericht an die Hilfsbedürftigen aus, die diese Mahlzeit mit in ihre Wohnung nehmen, wodurch die Auflösung der Familie, die bei Massenspeisungen oft nicht zu verhindern ist, hintangehalten wird. Die Selbstkosten betragen für diese Mittagsmahlzeit etwa 25 Pf., die von den Hilfsbedürftigen genommenen Beträge belaufen sich auf 10 Pf., während 15 Pf. durch Sammlungen unter den Begüterten innerhalb des Stadtgebiets (Träger ist der „Verein Erwerbslosenküchen“) aufgebracht werden. Dabei ist festzustellen, daß durch die Eigenart der Hilfe in der Bürgerschaft überraschend weitgehende Bereitwilligkeit für Spenden festzustellen ist, die, wenn sie für einen unbestimmbaren Zweck der ergänzenden Fürsorge, unter Aufwendung besonderer Verwaltungskosten, gefordert würde, niemals zu erreichen wäre. Man hofft in Frankfurt, im Winter bis 35 000 Portionen auf diese Weise zusätzlich ausgeben zu können, was die Sicherung einer Mittagsmahlzeit durch Aufwendung von 3 Mk. pro Monat für den Hilfsbedürftigen bedeutet.\*) Auch in München, Essen und anderen Städten hat man ähnlich erfolgversprechende Anfänge gemacht.

\*) Siehe dazu den ausführlichen Bericht der Genossin Dr. Hellinger, Seite 626. D. Red.



Da eine der wesentlichsten Aufgaben einer richtig arbeitenden Fürsorge die Beschäftigung der vielfach jahrelang Arbeitslosen ist, so wird die in Zukunft mit geringen Mitteln ausgestattete Wohlfahrtspflege insbesondere danach trachten müssen, ohne Aufwendung hoher Beträge solche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Solche bestehen — naturgemäß in begrenztem Umfang — in der Förderung von Erwerbslosensiedlungen, wobei allerdings nicht so weit gegangen werden kann, wie dies in der letzten Zeit in der Erörterung der Reichsregierung geschehen ist. Man muß dem dort propagierten Gedanken der Großstadtrand siedlungen der Erwerbslosen schon wegen der dabei aufzuwendenden, nicht unerheblichen Kapitalien in hohem Maße skeptisch gegenüberstehen. Aber eine Entwicklungslinie ist hier aufgezeigt und sie charakterisiert sich in einer für viele Städte ohne Aufwendung erheblicher Mittel durchaus möglichen Förderung der Schrebergartenkultur. In Frankfurt und anderwärts beginnt man damit, an Erwerbslose Schrebergärtenland in der einfachsten Form abzugeben und damit eine zusätzliche Ernährungs- und Arbeitsmöglichkeit auf eigener Scholle (die nicht bei den Fürsorgeleistungen angerechnet werden dürfte!) zu schaffen. Dabei muß eine vorsichtige Auswahl von Siedlungswilligen getroffen werden, die zunächst in nebenberuflicher Siedlung, anfangend mit 800 bis 1000 qm, den Betrieb beginnen. Möglicherweise kann später aus einer solchen Gruppe als höhere Stufe die hauptberufliche Siedlung sich herausheben, gegen die zahlreiche Bedenken ohne weiteres geltend gemacht werden können. Das System der Landzuteilung muß elastisch gehalten sein, um je nach Befähigung und Bedürfnis den einzelnen Siedler zu versorgen. Das Siedlungsgelände muß verkehrstechnisch richtig ausgewählt und die wirtschaftliche und kulturelle Verbindung mit der Stadt so eng wie möglich gestaltet werden.

Schließlich muß auch auf die ohne allzu hohe Mittel durchzuführende, im kommenden Winter von allergrößter Bedeutung sich ausweisende geistige Hilfsbedürftigenfürsorge hingewiesen werden. Es wird Sache aller Volksbildungseinrichtungen sein, insbesondere der der Arbeiterwohlfahrt nahestehenden, dafür zu sorgen, daß unter Förderung der Gemeinden und unter Mitarbeit der gutwillig Geistigen — die in größerer Zahl bereit sein werden, eine Art „geistiges Notopfer“ zu bringen und auf Honoräre zu verzichten — den Hilfsbedürftigen eine Verkürzung des Tages durch Vorträge, Konzerte, Volksbildungsveranstaltungen gesichert wird. Hierbei fällt auch dem Rundfunk eine wichtige Aufgabe zu, da er wirtschaftlich und kulturell in der Lage ist, an den Letzten heranzukommen. Ueberdies wird es auch möglich sein, unter Ausnutzung von Lesesälen und Wärmehallen die Rundfunkdarbietungen an weitere Personenkreise heranzubringen, die infolge Fehlens einer festen Wohnung keine Gelegenheit haben, ihn unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Handelt es

sich bei alledem um Möglichkeiten, die gegenüber der großen Wirtschaftsnot und der Sorge des Individuums vielleicht einzeln gering zu werten sind, so müssen sie doch alle insgesamt als Hilfsmittel beachtet werden, um den kommenden Winter ohne schwerste Erschütterungen zu überstehen, die, von verzweifelten Menschen eingeleitet, weder diesen noch den übrigen irgendeine Besserung der Lage sichern könnten und nur die Gewißheit der Herbeiführung des Chaos brächten, von dem niemand einen Aufstieg ohne jahrelang dauernde blutige Kämpfe im Lande erwarten kann.

## U M S C H A U

### Erwerbslosenspeisungen in Form genossenschaftlicher Hilfe.

Von Dr. Hanna Hellinger, Frankfurt a. M.

Die Frage nach Sach- oder Geldleistungen in der Wohlfahrtspflege ist in der heutigen Krise nicht grundsätzlich zu beantworten. Mögen wir vom sozialistischen Standpunkt aus auch noch so sehr zu geldlichen Leistungen neigen, hoch genug, um das Existenzminimum zu garantieren und jegliche Sachleistung nur bei Unwirtschaftlichkeit notwendig werden zu lassen, so müssen wir der Geldknappheit auch diese Theorie opfern. Die Richtsätze der Kommunen garantieren heute nicht mehr das Existenzminimum — 40 Pf. pro Kopf und Tag sind nach Abzug der Miete in den Großstädten keine Seltenheit. In den Verhandlungen der Zentralinstanzen wird die Frage von Natural- an Stelle von Geldleistungen lebhaft diskutiert; mit Recht werden für die Städte die größten Bedenken geltend gemacht. Massen- und Volksspeisungen, in allen Aufrufen empfohlen, werden von kommunistischer Seite heftigst bekämpft, weil in ihnen ein Mittel zur weiteren Senkung der Richtsätze erblickt wird.

Wenn wir unter dem Druck der Gegenwart gewisse Massenspeisungen für unvermeidlich halten, dann tun wir es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese zusätzliche Leistungen zu den knappen Richtsätzen der öffentlichen Wohlfahrtspflege darstellen. Wir knüpfen weiter daran die Forderung, daß an ihrer Durchführung und Gestaltung die beteiligten Kreise maßgebend und verantwortlich mitarbeiten. Damit ist bedingt, daß diese Speisungen nicht von dem Wohlfahrtsamt in eigener Regie durchgeführt werden: nie wird der Unterstützer in den heutigen Verhältnissen verantwortlich an einer Einrichtung des Wohlfahrtsamtes mitarbeiten können, nie auch wird ein „Apparat“, wie es die öffentliche Wohlfahrtspflege zur Zeit sein muß, solche unbürokratische Beweglichkeit aufbringen können, wie sie notwendig ist, ein solches Werk der Selbsthilfe ins Leben zu rufen. Andererseits verlieren Speisungen auf derartiger genossenschaftlicher Grundlage aber auch den Geschmack der „Wohlthätigkeit“, der den Einrichtungen privater Fürsorge nur allzu leicht noch anhaftet, und stärken in den Empfängern das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit.

Eine solche Form genossenschaftlicher Hilfe, fern von Schematismus und Bürokratie, aber ebensofern von der demütigenden Wohltätigkeit mancher privaten Vereine wurde für die Erwerbslosenspeisungen in Frankfurt a. M. gefunden.

Folgende Grundsätze haben sich die Frankfurter Erwerbslosenküchen gesetzt:

1. Verantwortliche Mitarbeit der Erwerbslosen.
2. Keine Verwaltungskosten.
3. Keine unentgeltliche Essenabgabe.
4. In den Küchen nur Essenabgabe; die Verzehrung des Essens gehört in die Familie.

Die tragende Organisation der Frankfurter Küchen ist der „Verein Erwerbslosenküchen“. Er besteht aus der zentralen Dachorganisation und den jeweils im Bereich einer oder zweier Küchen gegründeten örtlichen Bezirksvereine. Im Vorstand der zentralen Dachorganisation sind interessierte Einzelpersonlichkeiten, die Direktion der Siedlungsgesellschaft, auf deren Boden die ersten Küchen entstanden, Vertreter der öffentlichen und privaten Fürsorge. Vorsitz und Geschäftsführung mit einem Stab ehrenamtlicher Helferinnen hat jene Hausfrau, deren klugen und energischem Handeln die Gründung der ersten Küchen zu verdanken war.

Diese ersten Küchen entstanden Ende des vorigen Winters in einigen großen Proletariersiedlungen. Die wachsende Arbeitslosigkeit in diesen Siedlungen; die relativ niedrige aber für Arbeitslose untragbare Mieten haben, drückte die Lebenshaltung noch mehr und machte die Mietzahlungen unmöglich. Es mußte ein Ausweg zur Verbilligung der Lebenshaltung gefunden werden, sollten nicht die guten Wohnungen gerade den Bedürftigsten verlorengehen. Diese Erkenntnis veranlaßte auch die Wohnungsgesellschaft, der die Siedlung gehörte, das Werk finanziell und ideell zu fördern. Bewohner der Siedlungen, zumeist aus Kreisen der Arbeiterwohlfahrt, der Trägerin der ersten Küche, übernahmen die praktische Durchführung: die Einkäufe, das Kochen, die Abrechnungen. Sie erhielten keinen Pfennig dafür, soweit sie erwerbslos waren, durften sie mitessen. Alte „Gulaschkanonen“, noch gut erhalten, dienten als Kessel, einfachste Räume, wie abgeschlagene Ecken in einer Zentralwaschküche oder ein leerer Wohnraum als Koch- und Abholräume. Ein erster und primitiver Selbsthilfeversuch waren diese 3 Küchen. Keiner von ihren Förderern und Mitarbeitern vermutete, welchen Umfang das Werk im Notwinter 1931/32 annehmen würde. Als die Küchen wuchsen, ein Schließen unmöglich, ein Ausbau dringend wurde, wurde die Arbeit in der oben skizzierten Form im „Verein Erwerbslosenküchen“ zusammengefaßt.

Beim Ausbau der Arbeit über den Bereich der Siedlungen hinaus mußte danach gestrebt werden, die gesamte Durchführung der Speisungen Erwerbsloser in Frankfurt a. M. nach den Erfahrungen der ersten Küchen zu gestalten und Sonderorganisationen nicht aufkommen zu lassen. Das bedingte ein Zusammenarbeiten auch mit den übrigen privaten Wohlfahrtsorganisationen — die Arbeiterwohlfahrt war von Anfang an aktiv beteiligt. So tragen nunmehr in einigen Bezirken Caritas und Innere Mission die Küche; d. h. sie garantieren die Finanzierung; sie erscheinen jedoch nach außen nicht als Träger, sondern Bezirksverein und Küchenvorstand setzen sich paritätisch zusammen wie in den anderen Bezirken.

Im Bezirksverein kommt die verantwortliche Mitarbeit der Erwerbslosen zum Ausdruck. Im lokalen Vorstand, bei dessen Zusammensetzung der größte Wert auf das Vorhandensein aller Parteien, Konfessionen und Weltanschauungen gelegt wird, müssen Erwerbslose zahlreich vertreten sein, desgleichen in der die Küche beaufsichtigenden Küchenkommission und dem abrechnenden Groschenkomitee. Das eigentliche Kochen besorgen meist alleinstehende erwerbslose Frauen (4 bis 5) oder Frauen, deren Männer erwerbslos sind. Der Bezirksverein übernimmt die örtliche Mitgliedswerbung. Parole: „Wir wollen nicht, daß jemand in unserer Stadt hungert!“ Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 30 Pf. pro Monat. In den meisten Bezirken müssen die speisenden Erwerbslosen auch Mitglied des Vereins mit dem Mindestbeitrag sein. Ganz einheitlich durchgeführt ist dieses Prinzip noch nicht — aber der Wunsch des Zentralvorstandes geht dahin. Es ist ein Vorzug und ein Nachteil unserer so ganz unbürokratischen Organisation, daß den Bezirken, um Arbeitsmut und Arbeitsfreude zu erhalten, viel Freiheit gegeben werden muß. Der Bezirk ist verpflichtet, einen Teil der laufenden Kosten der Küche aus Mitgliedsbeiträgen aufzubringen, reiche Bezirke oder solche, die einen Verein oder eine Privatperson als Träger gefunden haben, erhalten sich selbst. Ehe in einem Bezirk eine Küche ins Leben gerufen wird, muß der örtliche Verein gegründet sein und dieser seine Mitgliedswerbung mit Erfolg durchgeführt und einen passenden Raum gefunden haben. Wir zahlen grundsätzlich keine Mieten, und unser Stolz ist jener Pferdestall der Altstadt, den sich Erwerbslose selbst zu einem tadellosen Küchenraum hergerichtet haben. Die Ersteinrichtung der Küche stellt die Dachorganisation, sie gibt auch die fehlenden Mittel zum laufenden Betrieb. Es wird in einem oder zwei Kesseln von je 150 bis 250 Liter gekocht, auch 2-Topf-Gerichte gibt es. Nachfolgend ein Wochenprogramm einer Küche:

Fleischbrühe mit Einlage; Rotkraut, Kartoffeln mit Fleisch; Reis mit Birnen; Kartoffelgemüse mit Blutwurst; Karotten, Kartoffeln, Dörrfleisch; Rindersuppe mit Fleischwurst.

Die Zentrale gibt Anregungen und billige Bezugsquellen für den Einkauf an. Den eigentlichen Entwurf selbst besorgen die Küchen. Die Abrechnung geschieht jedoch zentral. Die Speisungsteilnehmer erhalten für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende 1 Liter zu 10 Pf., für jedes weitere Familienmitglied  $\frac{1}{2}$  Liter zu 5 Pf. Bisher kann noch jeder im Bezirk der Küche wohnende unterstützte Erwerbslose Speisung erhalten, sofern die Portionenzahl ausreicht. Die Ausdehnung der Küchen auf alle Bezirke und die wachsende Arbeitslosigkeit wird es notwendig machen, die Ausgabe auf langfristig Erwerbslose, also Kru- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger und Pflegerlinge des Wohlfahrtsamtes zu beschränken. Bei sehr vorsichtiger Schätzung wird man dann mit der Ausgabe bis zu 10 000 Portionen täglich rechnen müssen. Vorläufig sind zur Zeit 10 Küchen in Betrieb, 5 weitere stehen unmittelbar vor der Eröffnung.

Die Selbstkosten pro Liter Essen dürfen einschließlich Heizung 23 Pf. nicht überschreiten, die Küche kostet im Durchschnitt bei einem Kessel (200 Liter) einschließlich Materialabnutzung etwa 1200 Mk. monatlich. 500 Mk. werden durch die Beiträge der Speisungsteilnehmer aufgebracht; es ist also ein Zuschußbedarf von 700 Mk. erforderlich. Noch war und ist es möglich, den gesamten Zuschußbedarf aus privaten Mitteln zu decken. Die Spenden und die größeren laufenden Mitgliedsbeiträge, die

die Dachorganisation außerhalb der Mitgliedsbeiträge der Bezirksvereine erhält, sind beträchtlich. Vorläufig kommt der Verein ohne materielle Beteiligung der Stadt aus. Allerdings wird bei weiterer Ausdehnung eine anteilige Beteiligung der Stadt an den nichtgedeckten Restkosten (etwa  $\frac{1}{2}$  = 5 Pf.) der Portion erwogen werden müssen.

Der Verein Erwerbslosenküchen wird neben dem allgemeinen „Volks-hilfswerk“, aber in enger Verbindung mit ihm, seine Werbung im Winter fortsetzen; sie hat einen ungeahnten Widerhall in der Bevölkerung gefunden, und alle Schichten empfinden Mitgliedschaft und Mitarbeit als soziale Pflicht. Was unsere Arbeiterfrauen und Erwerbslosen an uneigennützig aufopfernder Arbeit für die Allgemeinheit dabei leisten, ist musterhaft. Daß auch Angriffe von rechts und links kommen, ist selbstverständlich. Seitdem aber in den lokalen Bezirksvorständen auch eine ganze Anzahl bewußter Kommunisten praktisch mitarbeiten, ist jenen Anstürmern etwas der Boden entzogen.

Wir sind uns alle einig, daß unter gar keinen Umständen der Ausbau der Küchen zur weiteren unerträglichen Senkung unserer Richtsätze führen darf. Sie können lediglich eine unter dem Zwang der Zeit entstandene Noteinrichtung sein, die hoffentlich in absehbarer Zeit überflüssig wird.

## AUS DEM AUSLAND

### Gewerblicher Jugendschutz in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Hertha Kraus (Köln).

Die Bewegung für den Schutz der im Erwerbsleben stehenden Kinder und Jugendlichen hat in dem letzten Jahr einen starken Anstoß durch die Beschlüsse der 40. Tagung für einheitliche Ländergesetze (Conference on Uniform State Laws, Chicago, August 1930) erfahren, die vieljährige Vorarbeiten auf diesem Gebiete zu einem gewissen Abschluß brachte. Der Entwurf für ein Einheitsgesetz über gewerblichen Jugendschutz, das allerdings noch die gesetzgebenden Körperschaften der 48 Bundesstaaten zu passieren hätte, wurde von ihr wie anschließend von der amerikanischen juristischen Gesellschaft voll angenommen. Die Ständige Konferenz, die auf den verschiedensten Gebieten außerordentlich wertvolle Arbeit geleistet hat und hervorragende Juristen und Verwaltungsbeamte sowie andere Sachverständige umfaßt, besteht aus 160 Beauftragten, die von den Präsidenten der Länder ernannt werden.

Abgesehen von einigen, allerdings wesentlichen Einschränkungen wird der neue Gesetzentwurf als ein Fortschritt gegenüber den meisten der Jugendarbeit regelnden amerikanischen Ländergesetzen bezeichnet. Vereinheitlichung, klarere und schärfere Fassung und genauere Abgrenzung der Zuständigkeit erscheint besonders für die Länder seit langem dringlich, die die Aufgabe der Gewerbeinspektion ebenso wie die Schulaufsicht Behördenangestellten anvertrauen, die alle vier Jahre mit dem Wechsel der Regierung gleichfalls wechseln, und sich überwiegend

aus Unsachverständigen, zufallsweise für diese Aufgabe bestimmten Kräfte zusammensetzen: Ergebnis des allzuweit verbreiteten Spoilsystems.

Der Entwurf bestimmt das zulässige Mindestalter für eine Reihe von Beschäftigungen neu; so sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sämtliche Jugendliche ausgeschlossen von Botendiensten zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh. Minderjährige Frauen sind ausgeschlossen von allen Arbeiten, die ständiges Stehen voraussetzen, oder das Oelen und Reinhalten von Maschinen in Bewegung, sowie von allen Arbeiten im Zusammenhang mit Bergbau, Steinbrüchen oder Straßenhandel.

Für Jugendliche bis zu 18 Jahren wird ein vollständig freier Ruhetag, eine Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden, ein Arbeitstag von höchstens 8 Stunden und vollständige Arbeitsruhe zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr früh gefordert.

Erlaubnisscheine für gewerbliche Arbeit dürfen von den Schulbehörden nur ausgestellt werden, wenn das Ziel des 8. Schuljahres erreicht oder der Jugendliche 14 Jahre alt ist. Diese letzte Altersbestimmung muß allerdings als wenig fortschrittlich angesehen werden: Bis auf zwei Staaten der Union (Utah und Wyoming) war dieses Mindestalter längst anerkannt; sieben Staaten waren darüber hinausgegangen und hatten den 15. bzw. 16. Geburtstag als unterste Befreiungsgrenze von der allgemeinen Schulpflicht zugelassen.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren stark angewachsene Beschäftigung von Jugendlichen als Begleiter im Fracht- und Paketverkehr und sonstigem Auto-Bestelldienst auf der Straße und der damit verbundenen erhöhten Unfallgefahr ist die Beschränkung auf den Achtstundentag und der frühe Arbeitsschluß besonders zu begrüßen.

Um so eigenartiger berührt es, daß die gesamten im Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb auf der Straße beschäftigten Jugendlichen (nur Knaben) nach dem neuen Entwurf ausdrücklich jeden Schutz entbehren sollen. Außerhalb der Schulzeit soll hier die Kinderarbeit bereits vom neunten Jahr an zugelassen werden! Wenn auch jedem Beobachter überall in den Staaten die überaus große Anzahl von Kindern auffallen muß, die im Zeitungshandel Verwendung finden, so war doch bisher in den meisten östlichen und den Staaten des fernen Westens ein Mindestalter von zwölf Jahren für Zeitungsjungen vorgesehen, woran sogar New York mit seinem besonders schwierigen Problem auf diesem Gebiet genau festgehalten hat. Die zweite große Lücke des Gesetzentwurfs bezieht sich auf die landwirtschaftliche Arbeit der Jugendlichen, für die (im Gegensatz zu einigen bereits vorhandenen Ländergesetzen) keinerlei Schutz gefordert wird.

Bekanntermaßen liegen die Verhältnisse der 48 Unionstaaten wirtschaftlich und in bezug auf gesetzliche Regelung so überaus verschieden, daß ein Vergleich zwischen der geforderten Regelung und den tatsächlichen Verhältnissen allgemein nicht angestellt werden kann. Doch liegt für Pennsylvania, dem zweitgrößten Industriestaat des Landes, eine wertvolle Untersuchung\*) vom Herbst 1926 über die 14- und 15jährigen in der Industrie vor, vom Arbeitsministerium herausgegeben. Die Unter-

\*) Vgl. Dept. of Labor and Industry (Commonwealth of Pennsylvania) Bulletin 21: Fourteen and Fifteen Year Old Children in Industry. Harrisburg 1927.

Bulletin 27: A History of Child Labor Legislation in Pennsylvania. Harrisburg 1923.

suchung beruht auf einem mit Hilfe der Fortbildungsschulen verteilten Fragebogen von 31 Fragen, der für sämtliche angemeldeten Jugendlichen in zwei bestimmten Stichwochen von ihnen selbst oder für die Abwesenden von den Lehrkräften auszufüllen war. Hierdurch wurden rund 25 000 Arbeitende erfaßt, d. h. wohl die Gesamtzahl der in gewerblicher und Hausarbeit beschäftigten Jugendlichen. Nach den Gesetzen von Pennsylvania müssen Fortbildungsschulen in allen Schulbezirken errichtet werden, wo 20 und mehr Jugendliche unter 16 Jahren erwerbsmäßig beschäftigt sind; es ist anzunehmen, daß die durch die Fortbildungsschulen in diesem Sinne nicht gesammelten Jugendlichen nur eine sehr kleine Zahl darstellen und im wesentlichen in der Landwirtschaft tätig sind. Die Fortbildungsschulen sollen ausschließlich erwerbstätige Schüler von 14 und 15 Jahren einmal wöchentlich mit einer Stundenzahl von acht Stunden schulen; alle übrigen noch nicht 16jährigen sind in Pennsylvania in den Normalschulen zuständig. Jugendliche, die länger als einige Wochen erwerbslos sind, sollen gleichfalls dorthin umgeschult werden; doch ist mit einem geringen Prozentsatz Erwerbsloser zu rechnen, dessen Ueberweisung von der Fortbildung an die Normalschule aus technischen Gründen noch nicht stattgefunden hat.

Die Ergebnisse der Untersuchungen waren in vieler Beziehung aufschlußreich. Von sämtlichen 14- bis 15jährigen im Staat waren Oktober 1926 nur 16 Proz. (25 037) beschäftigt, 84 Proz. besuchten weiter die Schule.

95 Proz. aller arbeitenden Kinder waren in den Staaten geboren; die Väter von mehr als der Hälfte waren gleichfalls in den Staaten geboren.

Der Anteil der Mädchen an der erwerbstätigen Gruppe war 56 Proz., der der Knaben 44 Proz.

Ein Drittel dieser Kinder war im fünfzehnten, zwei Drittel im sechzehnten Jahr.

25 Proz. hatten nur das Ziel des sechsten Schuljahres erreicht, 37 Proz. das des siebenten Schuljahres, 29 Proz. das des achten und 9 Proz. das des neunten.

Die Textil- und Bekleidungsindustrie beschäftigt den überwiegenden Anteil der 14- und 15jährigen mit 43 Proz., Papier-, Metall- und Lebensmittelindustrie je 5 Proz., sämtliche Industrien zusammen 74 Proz.

7 Proz. der Jugendlichen waren in häuslichen Diensten, 4 Proz. in der Landwirtschaft, 15 Proz. in Handel und Verkehr tätig.

Jedes vierte Kind arbeitete an einer Maschine.

Bei einer gesetzlichen Arbeitszeit von 51 Stunden waren 14 Proz. Ueberschreitungen, 46 Proz. Unterschreitungen, 40 Proz. Vollarbeitszeit festzustellen, 46 Proz. arbeiteten 48 Stunden und weniger. In diesen Angaben sind acht Stunden Schule als Arbeitszeit enthalten.

Gesetzlich ist nur für die Mädchen eine Mittagspause von 45 Minuten erforderlich. Die Feststellungen ergaben Pausen von 45 Minuten und mehr bei 93 Proz. der Mädchen und bei 81 Proz. der Knaben. Insgesamt war in 54 Proz. der Fälle eine Stunde Mittagspause üblich, in 1 Proz. weniger als 30 Minuten.

Das durchschnittliche Wochenarbeitseinkommen der Jugendlichen betrug 8,56 Dollar in folgender Verteilung: 6 Proz. bezogen weniger als 5 Dollar, 58 Proz. von 5 bis 10 Dollar, 29 Proz. 10 bis 15 Dollar, 7 Proz. 15 Dollar und mehr.

Die örtliche Verteilung der Arbeitenden scheint sich weniger nach häuslichen Verhältnissen als nach der Nachfrage bestimmter Industrien zu richten. Der prozentuale Anteil der erwerbstätigen 14- und 15jährigen schwankte örtlich zwischen 1,9 Proz. bis zu 89,5 Proz. Bei Betrachtung der Gemeinden mit 25 000 und mehr Einwohnern allein liegt die unterste Grenze bei 3 Proz. (Newcastle), die oberste Grenze bei 50 Proz. (Reading). In Philadelphia waren nur 17 Proz. der 14- und 15jährigen erwerbstätig. Die Anteilziffern sind am niedrigsten in den Orten der Schwereisenindustrie, am höchsten am Standort der Spinnereien und Webereien.

2,1 Proz. oder 538 Kinder waren zum Zeitpunkt der Rundfrage unbeschäftigt, hatten jedoch Arbeitspapiere und besuchten die Fortbildungsschule. Mehr als die Hälfte davon war noch nicht drei Wochen ohne Erwerb; die übrigen hätten bereits wieder in der Normalschule sein sollen, doch war die Umschulung wegen nicht rechtzeitiger Benachrichtigung des Arbeitgebers oder aus technischen Gründen (Beginn des Schuljahres) noch nicht vollzogen.

Während das pennsylvanische Gesetz verhältnismäßig fortschrittlich ist in bezug auf die sehr große Anzahl von Industrien, für die ein höheres als das übliche Schutzalter der jugendlichen Arbeiter festgesetzt ist, sind keine Regelungen getroffen für die in der Landwirtschaft und in den häuslichen Diensten tätigen Jugendlichen über 16 Jahre. Die Anforderungen an die Schulkenntnisse, an die Höchstarbeitszeit und in bezug auf Arbeitsruhe bleiben hinter dem Entwurf für die Vereinheitlichung der Ländergesetze zurück.

Das Gesetz stammt von 1915; es wurde zweimal in bezug auf den Achtstundentag und die Arbeitsruhe vorübergehend durch Bundesgesetze verbessert (Federal Child Labor Law 1916 and 1919), die jedoch nach kurzer Zeit als verfassungswidrig wieder außer Kraft gesetzt wurden. Für die Handhabung des Gesetzes ist sowohl das Kultusministerium wie das Arbeitsministerium, und zwar durch sein „Büro für Frauen und Kinder“, gemeinsam zuständig. Für Verstöße werden Bußen von 10 bis 200 Dollar oder Gefängnisstrafen bis zu 10 Tagen vorgesehen. Bei einem gewerblichen Unfall, der einem Minderjährigen zustoßt, während er gesetzwidrig beschäftigt ist, haftet der Arbeitgeber für den Schadenersatz neben der Versicherung, so daß in diesem Fall der doppelte Betrag des üblichen Schadenersatzes fällig wird.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Eheberatungsstelle Weimar der Arbeiterwohlfahrt.

Von Henni Lehmann.

Die Eheberatungsstelle der Weimarer Arbeiterwohlfahrt wurde im Februar 1929 eröffnet, nachdem wir uns eingehend unterrichtet hatten über die verschiedenartigen, an anderen Orten bestehenden Eheberatungsstellen und deren Aufbau. Wir entschieden uns dafür, als medi-



zischen Leiter einen allgemein gebildeten praktischen Arzt zu wählen, mit dem gleichzeitig eine weibliche Beraterin in den Sprechstunden anwesend ist. Meist mache ich diese Beratung, insbesondere auch die juristische, da ich ein kürzeres juristisches Studium absolviert habe. Mich vertritt eine Genossin, die besondere Erfahrungen in der Wohlfahrtspflege hat. Juristische Fälle überweist sie dem Genossen Rittweger, der auch als Rechtsanwalt vor Gericht die Vertretung übernimmt, wenn hierfür ein Anwalt erforderlich ist. Er hält regelmäßig unentgeltliche Sprechstunden für bestimmte andere Organisationen ab, in denen er ebenso die von uns zur Beratung Ueberwiesenen unentgeltlich berät. Auch die Beratung in unserer Eheberatungsstelle geschieht unentgeltlich, weiter selbstverständlich unter voller Verschwiegenheit, auch brauchen die Ratsuchenden uns ihren Namen nicht zu nennen. Der Fall wird eventuell als „Anonym“ nur mit einer Nummer gebucht. Der praktische Arzt wurde uns durch den Aerzterein namhaft gemacht, da ein parteigenössischer Arzt in Weimar nicht vorhanden ist. Der Stelle ist ein Beirat angegliedert, dem auf Wunsch des Aerztereins drei Spezialisten angehören, ein Gynäkologe (Spezialist für Frauenkrankheiten), ein Dermatologe (Spezialist für Hautkrankheiten), ein Neurologe (Spezialist für nervöse Erkrankungen), weiter gehört dem Beirat der Vorsitzende des Landesverbandes der Krankenkassen an. Sprechstunden werden zweimal monatlich abgehalten in einem uns von der Stadt Weimar zur Verfügung gestellten Raum in einem städtischen Gebäude, in dem sich verschiedene gemeinnützige Einrichtungen befinden. Die Sprechstunde findet abends von 6 bis 7 Uhr statt, dann haben die anderen Einrichtungen bereits ihre Räume geschlossen, so daß die zu uns Kommenden sich unbeobachtet fühlen; dennoch geschieht es nicht ganz selten, daß sowohl ich wie der Arzt auch in der Privatwohnung aufgesucht werden, denn es ist manchen Ratsuchenden peinlich, daß irgend jemand wissen oder beobachten könnte, daß sie die Eheberatung aufgesucht haben. In den ersten beiden Jahren ist die Zahl der Ratsuchenden ungefähr gleich geblieben, es kam 1,1-Fall auf die Sprechstunde. Im laufenden Jahre 1931 hat sich bisher die Zahl sehr erhöht, so daß annähernd zwei Fälle auf jede Sprechstunde zu rechnen sind, d. h. neue Fälle. Die Beratung in den alten Fällen läuft gleichzeitig weiter, bei nicht wenigen lange Zeit, besonders da, wo es sich um Ehekonflikte handelt. Dies ist eine verhältnismäßig große Zahl von Fällen. Weit geringer ist die Zahl derer, die eine Beratung vor der Eheschließung nachsuchen. Immerhin hat auch die Zahl derer zugenommen, die ein Heiratszeugnis vor der Eheschließung wünschen. Leider kommen sie meist so unmittelbar vor der Hochzeit, daß oft ein Abraten von der Verheiratung überhaupt kaum noch möglich ist ohne größere Härte. Man kann da nur zur Vorsicht in bezug auf den ehelichen Verkehr und auf die Zeugung raten. Die Frage der Verhütung ist im übrigen nur sehr vereinzelt an uns herangetreten. Einmal waren es Eltern, die darüber informiert sein wollten, da ihre Tochter einen nach der Meinung der Eltern allzu leidenschaftlichen Mann geheiratet hatte, bei dem eine zu häufige Zeugung zu erwarten war. Wiederholt haben uns Wohlfahrtspflegerinnen der Arbeiterwohlfahrt und andere aufmerksam gemacht auf Familien, in denen wegen vorhandener erblicher Belastung, ungünstiger Wirtschaftslage, schon vorhandener großer Kinderzahl, eine Verhütung wünschenswert schien. Unser Vertrauensarzt ist durchaus

gewillt, die soziale Indikation in solchen Fällen weitgehend zu berücksichtigen, aber gerade diese Belasteten kommen nicht. Ihnen fehlt anscheinend das Verantwortungsgefühl gegenüber den Kindern, die sie unbekümmert in die Welt setzen, gleichgültig, ob diese Kinder die Möglichkeit haben werden, gesund und unter erträglichen Lebensbedingungen aufzuwachsen. Die Frage der Abtreibung wurde nur einmal praktisch bei der Schwangerschaft einer schwer leidenden unehelichen Mutter, der dann auch die Lungenfürsorge und die Aerztekommission bestätigte, daß eine Geburt für sie mit großen gesundheitlichen Gefahren verbunden sein würde.

Bei den Ehekonflikten spielt natürlich die Frage der Scheidung eine erhebliche Rolle. Im allgemeinen sind die Männer viel schneller damit bei der Hand, eine Scheidung zu wünschen, als die Frauen. Die letzteren gewöhnen sich gefühlsmäßig schwer an den Gedanken, fürchten auch nicht selten die leicht entstehenden wirtschaftlichen Nachteile. Sie glauben gern, der Mann würde sich „noch bessern“, oft auch, wenn der Fall tatsächlich hoffnungslos liegt. Die Klage, daß der Mann untreu ist, wiederholt sich häufiger als die, daß Untreue der Ehefrau vorliegt. Männer beklagen sich gern darüber, daß die Frauen nicht recht mit Geld umgehen können und nicht ordentlich wirtschaften. Wo ein Ausgleich des Konfliktes möglich ist, wird dieser natürlich versucht, zumal im Interesse etwa vorhandener Kinder. Nicht ganz selten aber liegt es im Interesse gerade der Kinder, daß eine zerrüttete Ehe getrennt wird, weil die Kinder durch die häusliche Uneinigkeit schwer leiden. Auch die Entwicklung der Kinder selbst gibt wiederholt zu häuslicher Uneinigkeit, scharfer Meinungsverschiedenheit zwischen Mann und Frau Anlaß, so daß pädagogische Gesichtspunkte bei der Raterteilung zu beobachten sind, ebenso oft medizinische, vor allem, wenn sich die Kinder in den Pubertätsjahren befinden oder irgendwie nervös belastet sind. Die eigentliche Sexualberatung indes hat eine geringe Rolle gespielt. Eine Jugendberatung, die wir ganz kürzlich angliederten, hat noch wenig Widerhall gefunden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Ratsuchenden, die zu uns kommen, den verschiedensten Lebenskreisen angehören, ebenso kamen nicht weniger Männer als Frauen. Das betone ich, weil, als wir die Stelle einrichteten, von selten vieler unserer Genossen mit einem gewissen Lachen gesagt wurde: „Na, da wird doch kein Mann hinkommen!“ Gerade Männer aber haben mir dann in der Eheberatung öfters gesagt, wie wohl es ihnen täte, sich einmal einer Frau gegenüber aussprechen zu können, nicht nur mit „dem Rechtsanwalt und dem Arzt“. Und wenn im Beginn den Genossen zum Teil der Gedanke einer „Eheberatung“ so befremdlich erschien, so lag das sicher daran, daß weite Kreise überhaupt über das Wesen der Beratungsstellen ganz unklare Auffassungen haben. Manche stellen sich nur eine Art von Heiratsvermittlung darunter vor. Wir haben versucht, diese Begriffe zu klären und zugleich vor allem für den Gedanken der vorehelichen gesundheitlichen Beratung und Ausstellung eines Heiratszeugnisses zu werben durch mehrere Vortragsabende, die wir unter dem Namen von Mütterabenden gemeinschaftlich mit der sozialdemokratischen Frauengruppe veranstalteten. Einmal sprach unser Vertrauensarzt über die „Schwierigkeiten der Entwicklungsjahre“, ein andermal der Psychiater über „Schwer Erziehbare“. Beide Male fand eine lebhaftere Aussprache am Schluß statt.

Nach den Weimarer Erfahrungen muß gesagt werden, daß ärztliche, juristische, pädagogische und wirtschaftliche Fragen in den meisten Fällen eng miteinander verflochten sind, deshalb muß eine Beratungsstelle von Persönlichkeiten geleitet werden, die den verschiedenen Anforderungen gerecht werden können, sonst muß man die Ratsuchenden von Pontius zu Pilatus schicken, was das Vertrauen schwächt. Ohne dies Vertrauen aber ist die Beratung meist erfolglos. Ebenso ist durchaus nötig, daß ein männlicher und ein weiblicher Berater der Stelle zur Verfügung steht. Die Organisationen der Arbeiterwohlfahrt dürften in einer großen Zahl von Fällen einen außerordentlich geeigneten Mittelpunkt abgeben für die Einrichtung von Beratungsstellen, da die in der Arbeiterwohlfahrt Tätigen soziale Erfahrung haben, vorurteilsloser als andere Kreise manchen Erscheinungen, die in der Eheberatung zu erörtern sind, gegenüberstehen und mehr als andere Organisationen das Vertrauen der breiten Massen der Bevölkerung genießen. Immerhin liegen da die Verhältnisse an verschiedenen Orten verschieden, in Großstädten anders als in Klein- und Mittelstädten. In ganz kleinen Orten eine Beratungsstelle einzurichten, dürfte kaum zweckmäßig sein, da man sich gegenseitig dort zu genau kennt und zu sehr beobachtet. Kleine Orte werden sich da zweckmäßig mit nahe gelegenen größeren zu gemeinsamer Arbeit verbinden. Die Propaganda kann sich auch der kleinste Ort leisten, vor allem für die eugenische Notwendigkeit des Heiratszeugnisses und der Beratung über die Zeugung der Nachkommenschaft. Die tatsächliche Beratung des Einzelfalles übernimmt zweckmäßig die Beratungsstelle des größeren Ortes. Niemals darf die Leistung einer Beratungsstelle äußerlich statistisch nach der Zahl der zur Beratung kommenden Fälle beurteilt werden. Jeder Einzelfall fast fordert starke seelische Vertiefung des Beratenden in das vorliegende Sonderproblem gerade dieser Ehe, oft auch wiederholte Beratung, Schreiberei verschiedenster Art, so daß auch hinter einer scheinbar nicht hohen Zahl eine sehr erhebliche Arbeitsleistung verborgen sein kann und erfreulicherweise manchmal für eine Familie und eine Nachkommenschaft Gutes gewirkt und schweres Unheil verhütet werden kann. Etwas zu leisten aber ist doch das, wonach wir alle bei unserer Hilfsarbeit in der Arbeiterwohlfahrt streben.

## Mitteilungen.

### Examen an der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Am 23. und 24. September 1931 fand die staatliche Abschlußprüfung des zweiten zweijährigen Lehrganges an unserer Wohlfahrtsschule statt. Geprüft wurden 58 Schüler, von denen 26 mit „sehr gut“, 27 mit „gut“ und 5 mit „genügend“ das Examen bestanden.

Selbst bei nicht übermäßiger Einschätzung der Bedeutung von Examen darf dieses Ergebnis, bei

dem fast die Hälfte mit „sehr gut“ und fast alle übrigen mit „gut“ bestanden haben, als ein gutes Zeugnis für die Leistungen der Schule sowohl hinsichtlich der Auswahl der Schüler als des Unterrichts gelten.

Es ist mir als Vorsitzende des Kuratoriums der Wohlfahrtsschule ein Bedürfnis, an dieser Stelle allen Mitarbeitern der Schule, Arbeitsausschuß der Arbeiterwohlfahrt, Kuratorium der Wohlfahrtsschule, haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften herzlich für ihre Arbeit,

die der Schule ein so gutes Ergebnis ermöglicht hat, zu danken.

Nach Abschluß der Prüfung fand in der Wohlfahrtsschule eine Feier statt, bei der Vertreter des Parteivorstandes, der „Vorwärts“-Redaktion, der Arbeitsausschuß des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Kuratorium, Lehrer und Schüler vereint waren.

Die Schüler der Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt sind fast alle mittellos und daher auf bezahlte Stellen angewiesen. Verständlicherweise ist die Unterbringung in bezahlte Stellen bei der gegenwärtigen Finanznot der Gemeinden und dem Beamtenabbau sehr schwierig und die Arbeit der Unterbringung sehr mühevoll. Dennoch ist es uns gelungen, einen großen Teil der Schüler unterzubringen. Wir hoffen, daß es uns weiter gelingt, dafür zu sorgen, daß unsere Schüler nach zweijähriger und längerer Ausbildung aus mühsam ersparten Mitteln oder hauptsächlich aus Mitteln der Arbeiterwohlfahrt nicht das Schicksal der Arbeitslosen teilen müssen.

Wir wünschen unseren Schülern an dieser Stelle das Beste für ihren zukünftigen Lebensweg.

Wachenheim.

### Die neue Notverordnung.

Das Reichsgesetzblatt mit der neuen Notverordnung ist so erschienen, daß wir leider nicht mehr imstande sind, den Inhalt, soweit er unser Arbeitsgebiet betrifft, noch in dieser Nummer zu veröffentlichen. Wichtige Mitteilungen sind bereits in dem Aufsatz des Genossen Michel enthalten. Alles andere wird im nächsten Heft folgen.

### Vom Sozialpolitischen Seminar

Am Montag, dem 19. Oktober, abends 8 Uhr, findet die erste Hauptversammlung der Vereini-

gung ehemaliger Angehöriger des Sozialpolitischen Seminars in der Aula des Pestalozzi-Fröbel-Hauses (Berlin W, Karl-Schrader-Str. 7/9) statt.

Der Unterzeichnete bittet Sie herzlich, wenn es Ihnen irgend möglich ist, zu erscheinen und auch Bekannte darauf aufmerksam zu machen.

#### Tagessordnung:

1. Bericht über die Vorarbeit und die bisherige Entwicklung. —  
A. Effinger.
2. Referat über die augenblickliche Lage der Sozialbeamten und die Folgerungen daraus für uns. —  
Prof. Mennicke.
3. Vorlage der Satzungen.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Verschiedenes.

Im Auftrage  
des vorläufigen Vorstandes:  
A. Effinger.

### Die Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit veranstaltet

1. eine Vortragsreihe am 2., 9. und 16. November über

„Die Idee der Persönlichkeit in der Wirtschaftstheorie und -praxis.“

Es werden sprechen:

Prof. Dr. Franz Oppenheimer: „Die Idee der Persönlichkeit in der liberalen Wirtschaftstheorie.“

Prof. Dr. M. J. Bonn, Berlin: „Die Idee der Persönlichkeit in der Praxis des Kapitalismus.“

Prof. Dr. Eduard Heimann, Hamburg: „Die Idee der Persönlichkeit in der sozialen Bewegung und dem Sozialismus.“

Die Vorträge finden statt im Pestalozzi-Fröbelhaus, Berlin W30, Karl-Schrader-Straße 7/8, 20 Uhr.

2. Fortbildungskurse: Zur Weiterbildung der sozialen und sozialpädagogischen Berufsarbeiterinnen.

3. Mütterkurse.

4. Ein Studienjahr für alle Vertreterinnen sozialer und sozialpädagogischer Berufsarbeit.

Ueber alle Kurse gibt die Geschäftsstelle, Berlin W 30, Barbarossastr. 65, Auskunft.

Anmeldungen bis spätestens 15. Oktober 1931.

**Was muß die Jugendleiterin von der Gesundheitsfürsorge wissen.**

Das Pestalozzi-Fröbelhaus veranstaltet in Verbindung mit der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule einen Fortbildungslehrgang für Jugendleiterinnen in der Zeit vom 22. bis 31. Oktober 1931. Beginn des Lehrganges am 22. Oktober, 9 Uhr vormittags, im Pestalozzi-Fröbelhaus, Berlin W 30, Karl-Schrader-Straße 7-8.

Die gestelgerten Anforderungen auf dem Gebiet der Gesundheits-

fürsorge und -pflege machen es notwendig, daß die Jugendleiterinnen, die in Erholungsheimen, Tagesstätten usw. arbeiten, über die einschlägigen Fragen orientiert sind. Den durch die Fülle der täglichen Arbeit in Anspruch genommenen Kräften, die häufig durch die isolierte Lage ihres Wirkungskreises keine Gelegenheit zu Belehrung und Aussprache haben, soll in diesem Kursus die Möglichkeit geboten werden, sich neue Anregungen zu holen und sich über Fragen, die die praktische Arbeit gebracht hat, auszusprechen. Im Rahmen des Kurses werden folgende Gebiete behandelt: Ernährung, Pflege und Erziehung, einzelne Krankheitsgruppen im Kindesalter und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, das geistig und seelisch abnorme Kind, Fragen aus der Sozialversicherung, Bevölkerungspolitische und eugenische Fragen. — Nähere Auskunft erteilen: das Pestalozzi-Fröbelhaus, Berlin W 30, Karl-Schrader-Straße 7-8, und die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenburg 5, Frankstraße 3.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

Das Junge Deutschland. Ueberbündische Zeitschrift des Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände. Heft 5. 25. Jahrgang. Mai 1931. Sonderheft über Zeltlager.

Das Sonderheft bringt gesetzliche Bestimmungen und Erfahrungsmaterial über die in den letzten Jahren in den Verbänden der Jugendpflege und Jugendbewegung immer stärker veranstalteten Zeltlager.

Nach der Behandlung grundsätzlicher Fragen durch Voggenreiter,

Dr. Fischer und Dr. Reise berichten Führer von Bünden der Jugendbewegung über ihre Zeltlagererfahrungen unter den Gesichtspunkten der Verwendungsmöglichkeit der Zeltlager und ihrer pädagogischen Bedeutung für die Jugendlichen.

Eine ausgezeichnete Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Zelten bringt die Beantwortung der Fragen: wo darf man zelten? Ueber Erlaubniserteilung, Zeltschein, das große Zeltlager über Haftung, Abkochen im Walde und Sammeln von Holz. Als

Ergänzung hierzu die besonderen Bestimmungen der Länder und Regierungsbezirke.

Interessant ist die Untersuchung, ob durch das Zeltlagerwesen eine Gefährdung des Jugendherbergswerkes eintritt. Die Uebernachtungsziffer in Zelten wird der in Jugendherbergen, das sind jährlich 4 Millionen, gleichgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Jugendherbergen kann auf Grund des statistischen Materials nicht nachgewiesen werden, es wäre im Gegenteil fraglich, ob die vorhandenen Jugendherbergen im Sommer zur Unterbringung der jugendlichen Wanderer ausreichen würden.

Erwähnung findet ferner auch noch der Rückgang der Beteiligung von Volksschülern an der Benutzung der Jugendherbergen. Wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Momente werden als Ursachen angeführt. Hat das Zeltlager für die pädagogische Erfassung der Jugendlichen den Vorzug, so ist den Schulungszwecken (zum Beispiel Wochenendkurse, Arbeitstagungen usw.), deren Ziel die Erarbeitung bestimmter Sachgebiete ist, die Jugendherberge als günstiger zu bezeichnen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist die Anerkennung des Zeltlagers als notwendig gewordene Ergänzung des Jugendherbergswerkes.

Je nach der weltanschaulichen Einstellung ihrer Bünde erwarten die Führer von den Zeltlagern die Erfüllung bestimmter pädagogischer Aufgaben, die in diesem Sonderheft deutlich hervorgehoben werden. Bei den zu Wort kommenden Bänden steht das Problem von Führer und Gefolgschaft im Vordergrund. Neben der Orientierung an der Persönlichkeit des Führers soll eine Idee richtungweisend sein und dem Jugendlichen Mut zur Ueberwindung von Gefahren ver-

leihen. Die Zeltlager werden allgemein als Stätten der Förderung des Gemeinschaftslebens, der Disziplin und der Aktivierung bezeichnet.

Verschieden lauten die Äußerungen über die Durchführung von gemeinsamen Zeltlagern für Jungen und Mädels. Wenn Voggenreiter auf Grund der Gesamthaltung des Bundes (Deutsche Freischar) gemischte Gruppen im Lager ablehnt und die Frage nicht als Diskussionsgegenstand anerkennt, wäre er verpflichtet, seine Behauptung, daß bei gemischten Gruppen im Zeltlager nur Nachteile entstehen, des näheren zu beweisen.

Die „Freischar junger Nation“ stellt die These auf: Zeltlager sind Jungensache.

Für gemischte Gruppen tritt der Bund der Wandervögel und Kronacher ein. Er stellt fest, daß die Stellung der Frau freier, ihre Verantwortung größer geworden ist. Die Lebensführung sollte dieser Wandlung entsprechen. Aufschlußreich sind die Ausführungen der einzelnen Bände über die Ausgestaltung des Lagerlebens, bezeichnend die Ausführungen der „Geusen“ über nächtliche Uebefälle des eigenen oder befreundeten Bundes — also ein mehr oder weniger verstecktes Kriegsspiel.

Die Berichte dieses Sonderheftes stellen deutlich heraus, daß ein Zeltlager die Möglichkeit zu demokratischen sowie zu entgegengesetzten Formen bietet. Es liegt in Händen der Veranstalter, dem Lager das Gepräge zu geben.

Das demnächst erscheinende zweite Sonderheft bringt weitere Berichte, unter anderem auch Erfahrungen der Kinderfreunde und der Arbeiterjugend im Zeltlagerwesen.

Martha Lehmann.

# B Ü C H E R S C H A U

„Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht“ von Amtsgerichtsrat Ludwig Clostermann. Verlag Landesjugendamt der Rheinprovinz, Düsseldorf 1927. 83 Seiten. Preis Mk. 1,50.

Die Schrift enthält eine Anzahl von Vorträgen, die auf einem Fortbildungskursus für Juristen, vor allem Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, in Bonn im Frühjahr 1927 gehalten worden sind, und ist im Auftrage der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen mit Unterstützung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz herausgegeben worden. Hervorzuheben ist, daß Professor Dr. Litt in seinen Ausführungen über die Grundzüge der modernen Pädagogik einen außerordentlich vorsichtigen und in mancher Beziehung ängstlichen Standpunkt vertritt und auf die sozialen Zusammenhänge und Faktoren der modernen Erziehung kaum eingeht. Die geistig abnormen Jugendlichen werden in einem Vortrag von Prof. Müller-Hell geschildert, ihre wichtigsten Typen charakterisiert und der große Prozentsatz der psychisch Kranken unter den Fürsorgezöglingen und Kriminellen hervorgehoben. Prof. Dr. Klumker schildert den Erziehungsgedanken im Jugendwohlfahrtsgesetz und behandelt eingehend die Stellung des Jugendamtes als Erziehungsmacht unter Schilderung seiner gegenwärtigen Schwächen. Landgerichtsdirektor Herbert Franke arbeitet in seinem Vortrag über den Erziehungsgedanken im Jugendgerichtsgesetz seine leitende Stellung im jetzigen Jugendstrafverfahren, seine Zusammenhänge

mit der Fürsorge und Jugendpsychologie und die Auswirkungsmöglichkeiten des Jugendrichters auf pädagogischem Gebiet treffend heraus. Er geht näher auf die Erscheinungen der Verwahrlosung bei Jugendlichen ein und schildert, wie der Jugendrichter einen festen Erziehungsplan für den Jugendlichen nach seiner sorgfältigen Prüfung ausarbeiten muß. Das Gebiet der Erziehungshilfe in den verschiedenen Formen der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge werden in Vorträgen von Pfarrer Horning, unter starker Betonung der richterlichen Erziehungsstellung von Oberarzt Dr. Raether und Direktor Becker (Fichtenhain) behandelt. Der Strafvollzug wird durch Direktor Bleidt vom Jugendgefängnis Wittlich kurz geschildert, dessen Praxis in den letzten Jahren vielfacher Kritik bezeugt ist.

Die Schrift gibt keine große, einheitliche Darstellung des aufgestellten Themas, wohl aber manchen wertvollen Beitrag zu seinen einzelnen Erscheinungsformen.

W. F.

„Einführung in die Kenntnis der geistigen Schwächezustände der Hilfsschüler.“ Von Dr. F. Chotzen, Hilfsschularzt in Breslau. 3. neubearbeitete Auflage. 1931. 266 Seiten. Preis Mk. 6.—.

Die dritte Auflage ist keine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Auflagen, sie bringt aber Ergänzungen, die die neueren Ergebnisse der Erziehung und Forschung zum Teil berücksichtigen.

Nach kurzer, übersichtlicher Beschreibung des „Aufbaus des Nervensystems“, der „normalen Lebenstätigkeit des Nervensystems“

geht Dr. Ch. auf „die Erkrankungen des Gehirns“ ausführlicher ein und berücksichtigt insbesondere den „angeborenen Schwachsinn“: Neu aufgenommen ist dabei die Intelligenzprüfungsmethode nach Rossolimo-Bartsch. Der Psychopathie, Hysterie und Epilepsie sind besondere Kapitel gewidmet.

Wird die angeborene Anlage auch weitgehend anerkannt, so ist doch hervorzuheben, welch breiten Raum er den erzieherischen Einflüssen auf krankhafte, abnorme Anlagen gibt, wie er Einflüsse der Umwelt wertet und anerkennt.

Der Erzieher soll sein Freund und Helfer. Vom Standpunkt des Pädagogen und des Arztes vertritt er weiteren Ausbau der vorbeugenden Fürsorge, der offenen Fürsorge, Erstellung von Heilerziehungsheimen, was auf Grund unserer Jugendwohlfahrtsgesetze alles noch möglich wäre. Besonders zu begrüßen ist der Hinweis auf Erziehungsberatungsstellen, deren Aufgabe zunächst wäre, Ermittlung der Ursachen der Erziehungsschwierigkeiten, Aufklärung und Beratung der Eltern.

Sind neuere Ergebnisse der Forschung, zeitgemäße Weiterentwicklung der Hilfs- und Fürsorgeeinrichtungen berücksichtigt, so muß man sich um so mehr darüber wundern, daß auch nicht einmal — selbst nicht in dem besonderen Abschnitt über „die geistigen Veränderungen während der Geschlechtsreife“ — die Namen Freud und Adler, Psychoanalyse und Individualpsychologie, erwähnt sind, deren Arbeiten und praktische Hilfsmaßnahmen für schwer erziehbare Kinder doch nicht zu übergehen sind.

Der letzte Abschnitt ist der „Versorgung der abnormen Kinder in der Hilfsschule“ gewidmet. Auch hier kann man sich freuen über die kurze, dabei sachliche Darstel-

lung, die bejahende Einstellung zu Erziehungsfragen der Gegenwart. Wert ist gelegt auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arzt. Ueber die Art des Unterrichtes ist jedoch in dieser Kürze kein klares Bild gegeben. Erfreulicherweise nimmt Turnen einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Mit kurzen Worten ist der Bedeutung der Handfertigkeit gedacht. Warum ist Musik und bildhafte Gestaltung des Kindes als Erziehungs- und Bildungsfaktor gerade für Schwachsinnige und Schwererziehbare und insbesondere der Wert der Kinderzeichnung für die Beurteilung des Kindes durch den Lehrer nicht berücksichtigt worden? Gerade die Fortschritte auf diesem Gebiete der Pädagogik gewinnen immer mehr an Bedeutung und verdienen der Erwähnung.

Hoffen wir, daß in einer neuen Auflage auch nach diesen Seiten hin die notwendigen Ergänzungen unternommen werden.

Das Buch ist vor allem als Einführung für die Ausbildung der Hilfsschullehrer gedacht, es kann aber darüber hinaus als Einführung auch für Eltern und alle, die mit der Erziehung normaler und anormaler Kinder zu tun haben, gute Dienste leisten.

W. B.

Angestelltenversicherungsgesetz,  
herausgegeben von Dr. Hermann  
Dersch, Verlag Bensheimer,  
Mannheim. 545 S. Pr. Mk. 2,50.

Nach den zahlreichen Aenderungen, die Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung in den letzten Jahren durchgemacht haben, wird die Arbeit, die der vorzügliche Sozialpolitiker vorlegt, überall freudig begrüßt werden. Die Reichsversicherungsordnung ist auf Dünndruckpapier herausgegeben, so daß das Exemplar angenehm handlich ist. H. W.

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegertweg 8. — Verantwortlich für die Redaktion: Lotte Lemke. — Verlag: Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 3. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.